

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/184/2019

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 26.März 2019
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr
Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/184/2019

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 26.März 2019
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Frau STR Beate Raabe-Schasching MA
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN ab 20.05 Uhr (TOP 6)
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MANEOS
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka
Herr GR Karl Ryznar SPÖ
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Dominik Steindl FPÖ
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Abschreibung von Ehrenzeichen
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2018
6. Leistungsbericht 2018
7. Darlehensaufnahmen 2019
8. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
9. Wassermeister-Betriebsfahrzeug; Ersatzanschaffung - Auftragsvergabe
- (10. *Stadtzentrumoffensive Neulengbach*) → **Abgesetzt****
11. Elektromobil Neulengbach
12. VANT - Ansuchen Verein Arbeiterheim Neulengbach Tausendblum
13. Hof des Gerichtsgebäudes; Bühne und Zuschauertribüne
14. Catering (Schulbuffet) in der VS Neulengbach
15. Sommerkino Open-Air
16. Erweiterung des Generationen-Fitness-Parks
17. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus)
18. ABA BA 16 - Auftragsvergabe Reinigung und Kanal-TV
19. Änderung der Gemeindegrenzen - Tauschvertrag und Abtretungsurkunden AZ 4628/2018 ff
20. L 2265 Almersberg - Nebenanlagen AZ 182/2019
21. Vorstellung der neuen Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 27/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Abschreibung von Ehrenzeichen

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Anlässlich des Neujahrsempfangs werden jedes Jahr verdiente Bürger der Gemeinde geehrt, unter anderem mit einer „Ehrennadel“. In den Beständen der Stadtgemeinde finden sich noch 88 Stück Ehrennadeln, die Anfang der 2000er Jahre angeschafft wurden. Buchhalterisch stellen diese Ehrennadeln per 31.12.2018 noch einen Wert von EUR 3.652,00 dar, allerdings können sie nicht mehr ausgegeben werden, da das Wappen nicht mehr dem aktuellen Design entspricht.

Um dem kaufmännischen Bewertungsgrundsatz zu entsprechen, war der buchhalterische Wert der Ehrennadeln dem tatsächlichen Handelswert anzupassen. Ein von der Fa. Pickner durchgeführter Säuretest hat ergeben, dass die alten Ehrennadeln nicht aus Gold hergestellt sind. Da somit nicht einmal ein Erlös für Bruchgold erzielt werden kann, stellen die 88 Stück tatsächlich keinerlei Wert mehr dar, sodass in der Buchhaltung per 31.12.2018 eine Korrektur auf „Null“ zu erfolgen hatte.

Da die Ehrennadeln nicht mehr ausgegeben werden können, sind sie der Vernichtung zuzuführen.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Kulturausschusses vom 11.03.2019 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die gegenständliche Angelegenheit zu entscheiden.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2018 unter HH-Stelle 1/9920-6902 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- a) der Wert der 88 Ehrennadeln (HH-Stelle 0/2805) per 31.12.2018 von EUR 3.652,00 auf EUR 0,00 korrigiert und
- b) die wertlos gewordenen 88 Ehrennadeln vernichtet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Bericht des Prüfungsausschusses

Berichterstatter: GR Manfred Schweighofer

Sachverhalt:

Am 19.03.2019 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr im Rahmen einer angekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Anlagen:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

Datum: **Dienstag, 19.03.2019**
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr
Ort: Büro der Finanzabteilung im 1. OG.

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn GR Manfred Schweighofer (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herr GR Manfred Schweighofer (SPÖ)

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer (VPN)
Frau GR DI Barbara Doupovec (VPN)
Frau GR Magdalena Hajek (VPN)
GR Sabine Engelmaier-Zinner (Grüne)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)
Herr GR Bernhard Karrer (VPN)

Außerdem anwesend:

Herr Christian Bachner, Abt. Controlling
Frau Maria Matzinger, Abt. Finanzabteilung

Seite - 1



ELSBERE
WIENERWALD

Kirchenplatz 82, A-3040 Neulengbach | Politischer Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich
Tel.: +43 2772 52105, Fax: +43 2772 52105-55 | UID: ATU 16254602 | DVR: 0112623
Raiffeisenbank Wienerwald: IBAN AT57 3266 7000 0070 0039, BIC RLNWATWWPRB
www.neulengbach.gv.at

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung
4. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Manfred Schweighofer, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 26.11.2018 wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

TOP 3. Kassaprüfung

Die Barkassa weist laut Münzliste und vorläufigem Kassabuch vom 19.03.2019 einen Stand von EUR 2.033,56 auf (Beilage /A).

Auch der Bestand an Neulengbach-Talern wurde überprüft und stimmt mit den geführten Aufzeichnungen überein (15 Stück).

TOP 4. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde im Entwurf vorbereitet. Die Auflage wurde in der Zeit vom 22.02.2019 bis 25.03.2019 an der Amtstafel kundgemacht.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde den Fraktionsvorsitzenden am 22.02.2019 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Erinnerungen während der Kundmachungsfrist wurden bis 18.03.2019 nicht eingebracht.

Von Seiten des Prüfungsausschusses bestehen keine Einwände und wird der Beschluss des Rechnungsabschlusses empfohlen.

Rechnungsabschluss 2018

Ordentlicher Haushalt		VA 2018	Abweichung
Einnahmen	16.895.509,37	17.842.300,00	-946.790,63
Ausgaben	15.314.322,51	16.858.000,00	-1.543.677,49
Zuführungen OH an AOH	1.571.652,03	984.300,00	587.352,03
Summe Ausgaben	16.885.974,54	17.842.300,00	-956.325,46
Sollüberschuss 2018	9.534,83		

Zuführungen OH an AOH

Raumordnung und Raumplanung	2.154,60
Volksschulen	309.119,69
Sportförderung	42.308,42
Volksbüchereien	4.447,61
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	118.000,00
Massnahmen der Kulturpflege	62.371,42
Gemeindestraßen Instandhaltung	100.000,00
Park & Ride Anlage	20.166,24
Schutzwasserbau Sonstige Maßnahmen	13.000,00
Güterwege	15.000,00
Park- und Gartenanlagen	225.000,00
Friedhöfe	90.000,00
Fuhrpark	120.000,00
WVA Sanierung	127.766,40
ABA-Ausbau allgemein	191.505,85
Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäftsgeb.	65.000,00
Lengenbachersaal/Stadtkeller	35.000,00
Neulengbach 82	6.811,80
Gesonderte Verwaltung Finanzen	24.000,00
Summe Zuf. OH an AOH	1.571.652,03

Das Ergebnis im ordentlichen Haushalt liegt um rd. € 596.000,00 über den budgetierten Werten und zeigt folgendes Detailbild:

	VA 2018	RA 2018		
WVA	43.200,00	17.766,40		
ABA	42.900,00	191.505,85		
oHH	898.200,00	1.371.914,61		
insgesamt	984.300,00	1.581.186,86	10,21%	der ordentlichen Ausgaben

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass rd. 65 % der Ergebnisverbesserung durch ausgabenseitige Maßnahmen erreicht werden konnten (z.B. Personalausgaben, Darlehensdienst ...).

Schuldenstandentwicklung

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Zinsen	Ersätze	Nettoaufwand
Kat. I							
VA 2018	5.474.800,00	250.000,00	724.200,00	5.000.600,00	43.100,00	21.400,00	745.900,00
RA 2018	5.474.723,52	1,00	724.690,00	4.750.034,52	42.397,72	26.219,50	740.868,22
				-250.565,48			
Kat. II							
VA 2018	21.087.700,00	1.253.000,00	1.141.800,00	21.198.900,00	178.000,00	204.800,00	1.115.000,00
RA 2018	20.311.105,97	1.184.288,00	1.125.463,17	20.369.930,80	155.068,22	169.479,06	1.111.052,33
				-828.969,20			
GESAMT							
	26.562.500,00	1.503.000,00	1.866.000,00	26.199.500,00	221.100,00	226.200,00	1.860.900,00
	25.785.829,49	1.184.289,00	1.850.153,17	25.119.965,32	197.465,94	195.698,56	1.851.920,55
	-776.670,51	-318.711,00	-15.846,83	-1.079.534,68	-23.634,06	-30.501,44	-8.979,45

	VA 2018	Abweichung
Maastricht-Ergebnis	945.355,97	86.400,00
		868.955,97

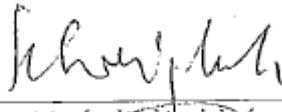
	VA 2018	Abweichung
Leistungen für Personal (ohne Jubiläen, Abfertigungen)		
Gruppe 0	1.186.598,13	1.291.800,00
Gruppe 2	774.996,00	810.100,00
Gruppe 3	533.776,97	505.300,00
Gruppe 4	1.837,92	1.600,00
Gruppe 5	27.878,51	28.100,00
Gruppe 8	797.932,02	803.100,00
Gesamt	3.322.819,55	3.440.000,00
		-117.180,45

Außerordentlicher Haushalt

Vorhaben	Gesamt- einnahmen	Gesamt- ausgaben	Ergebnis 2018	Ergebnis im VA 2019
1 Rathausumbau	88.893,80	137.918,10	-49.024,30	0,00
2 Straßenbau	978.025,34	722.398,51	255.626,83	230.000,00
3 Freiw. Feuerwehren	104.942,26	18.418,19	86.524,07	30.000,00
6 Freizeiteinrichtungen/Spielplätze	42.308,42	42.308,42	0,00	
7 Kultur- und Jahresveranstaltungen	67.396,43	67.396,43	0,00	
8 Lengenbacher Saal	95.000,00	60.000,00	35.000,00	0,00
9 Fuhrpark	125.492,47	117.249,07	8.243,40	8.000,00
10 EDV-Anlage	36.000,00	9.791,50	26.208,50	26.000,00
11 Mediathek	9.413,56	9.413,56	0,00	0,00
12 Park & Ride-Anlage	20.166,24	20.166,24	0,00	0,00
13 Kleinkinderbetreuung	8.400,00	8.400,00	0,00	0,00
15 VS Nlgb. + St.Chr.	432.365,40	478.865,40	-46.500,00	0,00
16 Überarbeitung ÖROP	2.154,60	2.154,60	0,00	0,00
20 Park- und Gartenanlagen	248.900,86	48.507,23	200.393,63	17.600,00
21 Güterwege	67.386,32	44.923,11	22.463,21	0,00
23 ABA BA17	19.042,91	19.042,91	0,00	0,00
28 Smart City KLI.EN	2.499,50	0,00	2.499,50	0,00
29 STERN-Projekte	134.200,00	92.768,75	41.431,25	0,00
38 ABA allgemein	587.803,20	279.502,02	308.301,18	0,00
39 Friedhofsanierung	104.108,48	37.048,45	67.060,03	65.500,00
47 Hochwasserschutz	62.268,55	21.907,97	40.360,58	40.000,00
48 ABA BA16	30.492,58	24.692,58	5.800,00	5.800,00
54 Gemeindehäuser	139.717,28	29.142,71	110.574,57	64.000,00
55 ABA Ausbau BA 18 (Umsee, Matzelsdorf)	35.000,00	18.504,20	16.495,80	0,00
59 WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	12.000,00	5.628,89	6.371,11	0,00
62 WVA Sanierung -	23.777,00	23.777,00	0,00	0,00
64 WVA Sanierung BA 28	827.670,17	824.715,12	2.955,05	0,00
65 WVA Darlehensverk.	2.374,04	2.374,04	0,00	0,00
66 ABA Darlehensverk.	5.455,96	5.455,96	0,00	0,00
69 ABA Sanierung	330.416,70	330.416,70	0,00	0,00
70 ABA BA13	7.132,00	6.232,00	900,00	900,00
72 RHM Kirchnerwald	134.544,79	43.697,57	90.847,22	0,00
74 WVA Ausbau BA23 Inprugg	291,65	291,65	0,00	0,00
85 Fin. WVA-Projekt	472.000,00	472.000,00	0,00	0,00
86 Fin. ABA-Projekte	654.600,00	654.600,00	0,00	0,00
	5.912.240,51	4.679.708,88	1.232.531,63	487.800,00

Dem Rechnungsabschluss 2018 liegt auch der Jahresabschluss 2017 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. bei.

PROTOKOLLFERTIGUNG



GR Manfred Schweighofer



GR Christoph Bauer



GR Magdalena Hajek



GR Sabine Engelmaier-Zinner



GR DI Barbara Doupovec

Kassa: Hauptkassa
 Abstimmung am: 19.03.2019
 Benutzer: Matzinger Maria

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
8	x	100 Euro	800,00
9	x	50 Euro	450,00
28	x	20 Euro	560,00
14	x	10 Euro	140,00
8	x	5 Euro	40,00
8	x	2 Euro	16,00
23	x	1 Euro	23,00
3	x	50 Cent	1,50
4	x	20 Cent	0,80
2	x	10 Cent	0,20
18	x	5 Cent	0,90
27	x	2 Cent	0,54
81	x	1 Cent	0,81
Gesamt			2.033,55

Zählung	2.033,55
Kassabuch	2.033,55
Differenz	0,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses der angekündigten Sitzung vom 19.03.2019 zur Kenntnis nehmen.

TOP 5. Rechnungsabschluss 2018

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde im Entwurf vorbereitet. Die Auflage wurde in der Zeit vom 22.02.2019 bis 25.03.2019 an der Amtstafel kundgemacht.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde den Fraktionsvorsitzenden am 22.02.2019 per Email zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Erinnerungen während der Kundmachungsfrist wurden keine eingebracht.

Weiters wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2019 behandelt und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Sitzung am 19.03.2019 zur Kenntnis gebracht.

Rechnungsabschluss 2018

Ordentlicher Haushalt		VA 2018	Abweichung
Einnahmen	16.895.509,37	17.842.300,00	-946.790,63
Ausgaben	15.314.322,51	16.858.000,00	-1.543.677,49
Zuführungen OH an AOH	1.571.652,03	984.300,00	587.352,03
Summe Ausgaben	16.885.974,54	17.842.300,00	-956.325,46
Sollüberschuss 2018	9.534,83		

Zuführungen OH an AOH

Raumordnung und Raumplanung	2.154,60
Volksschulen	309.119,69
Sportförderung	42.308,42
Volksbüchereien	4.447,61
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	118.000,00
Massnahmen der Kulturpflege	62.371,42
Gemeindestraßen Instandhaltung	100.000,00
Park & Ride Anlage	20.166,24
Schutzwasserbau Sonstige Maßnahmen	13.000,00
Güterwege	15.000,00
Park- und Gartenanlagen	225.000,00
Friedhöfe	90.000,00
Fuhrpark	120.000,00
WVA Sanierung	127.766,40
ABA-Ausbau allgemein	191.505,85
Betriebe für die Errichtung und Verw. von Wohn- u. Geschäftsgeb.	65.000,00
Lengenbachersaal/Stadtkeller	35.000,00
Neulengbach 82	6.811,80
Gesonderte Verwaltung Finanzen	24.000,00
Summe Zuf. OH an AOH	1.571.652,03

Das Ergebnis im ordentlichen Haushalt liegt um rd. € 596.000,00 über den budgetierten Werten und zeigt folgendes Detailbild:

	VA 2018	RA 2018		
WVA	43.200,00	17.766,40		
ABA	42.900,00	191.505,85		
oHH	898.200,00	1.371.914,61		
insgesamt	984.300,00	1.581.186,86	10,21%	der ordentlichen Ausgaben

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass rd. 65 % der Ergebnisverbesserung durch ausgabenseitige Maßnahmen erreicht werden konnten (z.B. Personalausgaben, Darlehensdienst ...).

Schuldenstandentwicklung

	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Zinsen	Ersätze	Nettoaufwand
Kat. I							
VA 2018	5.474.800,00	250.000,00	724.200,00	5.000.600,00	43.100,00	21.400,00	745.900,00
RA 2018	5.474.723,52	1,00	724.690,00	4.750.034,52	42.397,72	26.219,50	740.868,22
				-250.565,48			
Kat. II							
VA 2018	21.087.700,00	1.253.000,00	1.141.800,00	21.198.900,00	178.000,00	204.800,00	1.115.000,00
RA 2018	20.311.105,97	1.184.288,00	1.125.463,17	20.369.930,80	155.068,22	169.479,06	1.111.052,33
				-828.969,20			
GESAMT							
	26.562.500,00	1.503.000,00	1.866.000,00	26.199.500,00	221.100,00	226.200,00	1.860.900,00
	25.785.829,49	1.184.289,00	1.850.153,17	25.119.965,32	197.465,94	195.698,56	1.851.920,55
	-776.670,51	-318.711,00	-15.846,83	-1.079.534,68	-23.634,06	-30.501,44	-8.979,45

	VA 2018	Abweichung
Maastricht-Ergebnis	945.355,97	86.400,00

	VA 2018	Abweichung
Leistungen für Personal (ohne Jubiläen, Abfertigungen)		
Gruppe 0	1.186.598,13	1.291.800,00
Gruppe 2	774.996,00	810.100,00
Gruppe 3	533.776,97	505.300,00
Gruppe 4	1.837,92	1.600,00
Gruppe 5	27.678,51	28.100,00
Gruppe 8	797.932,02	803.100,00
Gesamt	3.322.819,55	3.440.000,00

Außerordentlicher Haushalt

Vorhaben		Gesamt- einnahmen		Gesamt- ausgaben	Ergebnis 2018	Ergebnis im VA 2019
1	Rathausumbau	88.893,80		137.918,10	-49.024,30	0,00
2	Straßenbau	978.025,34		722.398,51	255.626,83	230.000,00
3	Freiw. Feuerwehren	104.942,26		18.418,19	86.524,07	30.000,00
6	FreizeiteinrichtungenSpeilplätze	42.308,42		42.308,42	0,00	
7	Kultur- und Jahresveranstaltungen	67.396,43		67.396,43	0,00	
8	Lengenbacher Saal	95.000,00		60.000,00	35.000,00	0,00
9	Fuhrpark	125.492,47		117.249,07	8.243,40	8.000,00
10	EDV-Anlage	36.000,00		9.791,50	26.208,50	26.000,00
11	Medaithek	9.413,56		9.413,56	0,00	0,00
12	Park & Ride-Anlage	20.166,24		20.166,24	0,00	0,00
13	Kleinkinderbetreuung	8.400,00		8.400,00	0,00	0,00
15	VS Nlgb. + St.Chr.	432.365,40		478.865,40	-46.500,00	0,00
16	Überarbeitung ÖROP	2.154,60		2.154,60	0,00	0,00
20	Park- und Gartenanlagen	248.900,86		48.507,23	200.393,63	17.600,00
21	Güterwege	67.386,32		44.923,11	22.463,21	0,00
23	ABA BA17	19.042,91		19.042,91	0,00	0,00
28	Smart City KLI.EN	2.499,50		0,00	2.499,50	0,00
29	STERN-Projekte	134.200,00		92.768,75	41.431,25	0,00
38	ABA allgemein	587.803,20		279.502,02	308.301,18	0,00
39	Friedhofsanierung	104.108,48		37.048,45	67.060,03	65.500,00
47	Hochwasserschutz	62.268,55		21.907,97	40.360,58	40.000,00
48	ABA BA16	30.492,58		24.692,58	5.800,00	5.800,00
54	Gemeindehäuser	139.717,28		29.142,71	110.574,57	64.000,00
55	ABA Ausbau BA 18 (Umsee, Matzelsdorf)	35.000,00		18.504,20	16.495,80	0,00
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	12.000,00		5.628,89	6.371,11	0,00
62	WVA Sanierung	23.777,00		23.777,00	0,00	0,00
64	WVA Sanierung BA 28	827.670,17		824.715,12	2.955,05	0,00
65	WVA Darlehensverk.	2.374,04		2.374,04	0,00	0,00
66	ABA Darlehensverk.	5.455,96		5.455,96	0,00	0,00
69	ABA Sanierung	330.416,70		330.416,70	0,00	0,00
70	ABA BA13	7.132,00		6.232,00	900,00	900,00
72	RHM Kirchnerwald	134.544,79		43.697,57	90.847,22	0,00
74	WVA Ausbau BA23 Inprugg	291,65		291,65	0,00	0,00
85	Fin. WVA-Projekt	472.000,00		472.000,00	0,00	0,00
86	Fin. ABA-Projekte	654.600,00		654.600,00	0,00	0,00
		5.912.240,51		4.679.708,88	1.232.531,63	487.800,00

Dem Rechnungsabschluss 2018 liegt auch der Jahresabschluss 2017 der Neulengbacher KommunalService Ges.m.b.H. bei.

Vorberatung:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2019 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2018 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Leistungsbericht 2018

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Leistungsbericht 2018 – Stadtgemeinde Neulengbach gesamt

Der Bericht zeigt sehr eindrucksvoll die Ressourcenbindung im gesamten Unternehmen Stadtgemeinde Neulengbach.

Ein Schwerpunkt des Personaleinsatzes ist die Kinderbetreuung in den sechs Kindergartenstandorten und der Kleinkinderbetreuung. Weitere Schwerpunkte sind Musikschule, Straßen, Schulen, Bau- und Feuerpolizei sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Grafik zeigt weiters die Vielzahl an Aufgaben und gibt einen Eindruck über den Zeitaufwand einzelner Agenden dargestellt in Mitarbeitertagen (à 8 Stunden)

Das Spektrum an Aufgaben, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen haben, ist in der Grafik eindrucksvoll dargestellt.

Leistungsbericht 2018 – Rathaus

Der Bericht Rathaus gibt einen Überblick über den Personaleinsatz im Rathaus und zeigt, dass speziell die Aufgaben der Bau- und Feuerpolizei, Raumordnung, Allgemeinen Verwaltung sowie die der Buchhaltung, viele Personalressourcen binden und somit den Schwerpunkt bei den Kernaufgaben darstellen.

Die Neuorganisation der Hausnummerierungen der Liegenschaften im Postleitzahlbezirk 3061 erforderte rund 39 Mitarbeitertage (315 Stunden).

Die Planung und Realisierung des Hochwasserschutzprojektes Kirschnerwaldbach, sowie die Nachbetreuung des Projektes Schauburger hat im Bereich des Rathauses Ressourcen in der Höhe von 32 Mitarbeitertagen (260 Stunden) gebunden.

Die Ersterfassung und Bewertung des Gemeindevermögens konnte 2018 erfolgreich abgeschlossen werden, und hat rund 30 Mitarbeitertage (242 Stunden) in Anspruch genommen.

Das Thema der Datenschutzgrundverordnung, die im Mai 2018 in Kraft getreten ist, hat auch bei der Stadtgemeinde entsprechende Arbeiten ausgelöst, wofür immerhin rund 16 Mitarbeitertage (131 Stunden) benötigt wurden, um die erforderlichen Dokumentationen anzufertigen.

Leistungsbericht 2018 – Bauhof

Der Bericht zeigt die Bedeutung der Straßen sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei der Erfüllung der vielen Aufgaben im Bauhof. Die Tätigkeiten im Bereich Bauhof / Fuhrpark umfassen die Reinigung, Wartung und Reparatur des Fuhrparks und der Maschinen sowie Instandhaltungsarbeiten an Gebäude und Inventar.

Auch in diesem Bericht werden die Kernaufgaben klar ersichtlich.

Die laufende Instandhaltung der Wasserläufe und Rückhaltebecken stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz bei Starkregen- und Hochwasserereignissen dar. 2018 wurden dafür immerhin rund 35 Mitarbeitertage (279 Stunden) aufgewendet.

Die häufiger auftretenden Sturmereignisse haben 2018 vermehrt Kontroll- und Abspermaßnahmen erfordert, die sich in Summe mit rund 4 Mitarbeitertagen (31 Stunden) zu Buche schlagen.

Vorberatung:

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 11.3.2019 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung

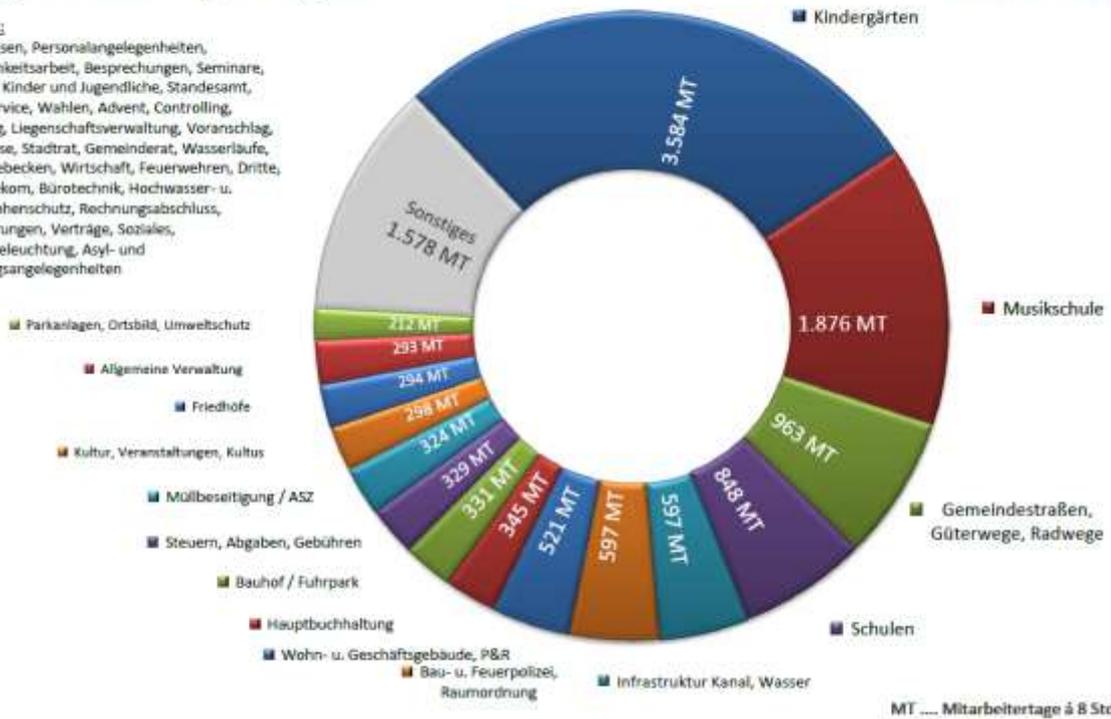
Anlagen:

Leistungsbericht 2018 - Stadtgemeinde gesamt

Gesamt 12.992 MT

Sonstiges:

Meldewesen, Personalangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Besprechungen, Seminare, Familien, Kinder und Jugendliche, Standesamt, Bürgerservice, Wahlen, Advent, Controlling, Reporting, Liegenschaftsverwaltung, Voranschlag, Ausschüsse, Stadtrat, Gemeinderat, Wasserläufe, Rückhaltebecken, Wirtschaft, Feuerwehren, Dritte, EDV, Telekom, Bürotechnik, Hochwasser- u. Katastrophenschutz, Rechnungsabschluss, Versicherungen, Verträge, Soziales, Straßenbeleuchtung, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten

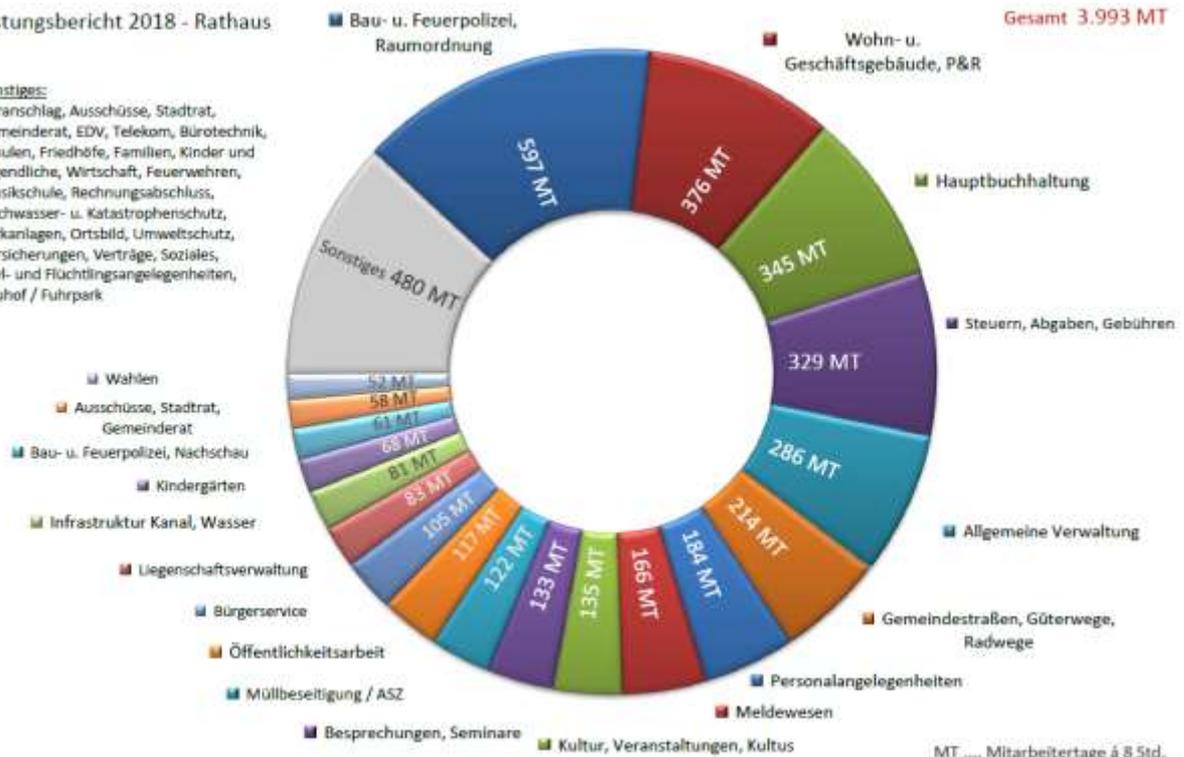


Leistungsbericht 2018 - Rathaus

Gesamt 3.993 MT

Sonstiges:

Voranschlag, Ausschüsse, Stadtrat, Gemeinderat, EDV, Telekom, Bürotechnik, Schulen, Friedhöfe, Familien, Kinder und Jugendliche, Wirtschaft, Feuerwehren, Musikschule, Rechnungsabschluss, Hochwasser- u. Katastrophenschutz, Parkanlagen, Ortsbild, Umweltschutz, Versicherungen, Verträge, Soziales, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, Bauhof / Fuhrpark



Leistungsbericht 2018 - Bauhof

Gemeindestraßen, Güterwege, Radwege

Gesamt 3.017 MT

Sonstiges:

Seminare Wirtschaft, Feuerwehren, Dritte
Straßenbeleuchtung, Hochwasser- u.
Katastrophenschutz, Allgemeine
Verwaltung, Schulen, Wahlen,
Musikschule, Öffentlichkeitsarbeit,
Liegenschaftsverwaltung,
Personalangelegenheiten

Besprechungen, Seminare

Advent

Familien, Kinder und Jugendliche

Wohn- u. Geschäftsgebäude, P&R

Kultur, Veranstaltungen, Kultus

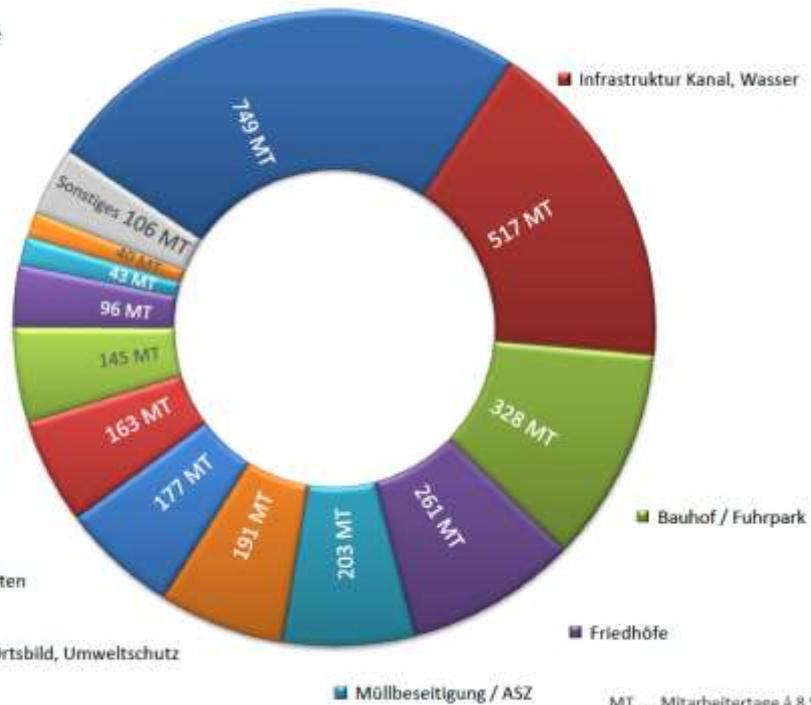
Kindergärten

Parkanlagen, Ortsbild, Umweltschutz

Müllbeseitigung / ASZ

Friedhöfe

MT Mitarbeitertage à 8 Std.



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Leistungsbericht 2018 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Darlehensaufnahmen 2019

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt - wie im Voranschlag 2019 vorgesehen - Investitionen im außerordentlichen Haushalt durchzuführen, die u.a. folgende Darlehensaufnahmen erfordern:

	KAT II		
85	WVA Gesamtfinanzierung 2019	779.700,00	25 Jahre
86	ABA Gesamtfinanzierung 2019	243.900,00	25 Jahre

Die Auswertung, Prüfung und Reihung der Darlehensangebote erfolgte seitens der Mitarbeiter der Stadtgemeinde mit Unterstützung der Fa. Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH mit folgendem Ergebnis:

I.) Anbotsöffnung

Die Anbotsöffnung wurde am 15. Februar 2019 um 09:30 Uhr im Besprechungszimmer "Lengbach" der Stadtgemeinde Neulengbach vorgenommen.

Bei der Anbotsöffnung waren folgende Personen anwesend:

Herr Mag. Dr. Raimund Heiss	für die Stadtgemeinde Neulengbach
Herr STADir. Leopold Ott	für die Stadtgemeinde Neulengbach
Frau Maria Matzinger	für die Stadtgemeinde Neulengbach
Herr Hubert Biber	für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG

II.) Prüfung der Angebote

Prüfung und Reihung der Darlehensangebote

Es haben 6 Kreditinstitute ein Anbot abgegeben:

1. Hypo Tirol Bank AG
2. UniCredit Bank Austria AG
3. BAWA P.S.K: Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
4. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
5. Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
- 6, Raiffeisenbank Wienerwald eGen

I.) Prüfung der Angebote

Wir haben diese, unsere nachfolgende Beurteilung vorgenommen und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die **Hypo Tirol Bank AG** verwendet die bindend vorgegebene Beschaffungsvorlage nicht und wird deswegen **nicht ausgewertet**.

Die **UniCredit Bank Austria AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Die Zuzählung / Inanspruchnahme wird bei beiden Darlehen auf den 25.06.2020 vorverlegt und ergänzt
*„Tilgungsfreie Phase: bis 31.12.2019
Tilgungsphase: ab 01.01.2020 bis 31.12.2044“*
- Die Zinsobergrenze wird bei beiden Darlehen gestrichen.
- Bei den Kündigungsmöglichkeiten wird bei beiden Darlehen ergänzt *„nur bei Varianten mit variabler Verzinsung“*.
- Beim Teilzuschlag wird ergänzt *„wenn zumindest 75% des ausgeschriebenen Volumens in Anspruch genommen wird.“*
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen beim 6-Monats-Euribor der Vermerk angebracht *„Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter „0“ fallen, so wird er mit dem Wert „0“ angesetzt.“*
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen beim Aufschlag der Vermerk angebracht *„mit Ausnahme von gesetzlichen Änderungen (z.B. Eigenkapitalunterlegung)“*
- Bei der Verzinsungsvariante B) wird bei beiden Darlehen ergänzt *„Der Fixzinssatz verändert sich bis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im selben Ausmaß wie sich die laufzeitgewichtete ICE Swap Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur ändert. Die Werte sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.theice.com/marketdata/reports/180>. Das Darlehen ist beiderseits unkündbar; es sind auch keine vorzeitigen Tilgungen möglich.“*
- Die Angebotsbindenfrist wird auf den 01.03.2019 vorverlegt.

Die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Die Zinsobergrenze wird bei beiden Darlehen gestrichen.
- Bei den Kündigungsmöglichkeiten wird bei beiden Darlehen ergänzt *„siehe beiliegenden Mustervertrag“*.
- Der Teilzuschlag wird gestrichen.
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen beim 6-Monats-Euribor der Vermerk angebracht *„Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0% p.a.“*
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen beim Aufschlag der Vermerk angebracht *„derzeit (siehe beiliegendes Angebot)“*

- Genehmigungsvorbehalt der Bank
- In einem Begleitschreiben wird ausgeführt, dass aktuell keine Spesen und Gebühren verrechnet werden.
- In dem Begleitschreiben wird eine Alternative betreffend Fixverzinsung wie folgt angeboten:
Dzt. 1,53% p.a., halbjährlich, dekursiv, kal/360, gebunden an den tranchen- und laufzeitgewichteten Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren (Wert per 12.02.2019) + 0,53%-Pkte. Aufschlag. Die endgültige Zinssatzfixierung erfolgt zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme (es sind grundsätzlich keine Sondertilgungen bzw. nur gegen Kostenersatz möglich). Aktuell keine Spesen und Gebühren. Der Swap-Basiswert beträgt zumindest 1,00% p.a.
- Die Konditionen gelten nur bei Gesamtzuschlag zu Gunsten der BAWAG P.S.K.
- Der beiliegende, dzt. aktuelle Mustervertrag (Fixzinssatz) dient zur Kenntnis.

Die **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Bei den Kündigungsmöglichkeiten und bei der Verzinsungsvariante B) wird bei beiden Darlehen der Vermerk angebracht: „*siehe Begleitschreiben!!!*“.
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird beim 6-Monats-Euribor bei beiden Darlehen ergänzt „*mindestens jedoch Wert null!*“.
- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen ergänzt „*Ausgenommen sind rechtliche und regulatorische Änderungen, die nicht in der Sphäre der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG liegen.*“
- Im Begleitschreiben wird zur Verzinsung Euribor ausgeführt, dass Refinanzierungsmittel der EIB herangezogen werden und sich die Kondition daraus ergibt und der 6-Monats-Euribor mindestens den Wert null hat.
- Zusätzlich wird als Alternative zur Verzinsung Euribor ein Aufschlag von 0,990% angeboten, wobei der negative Indikator zur Anrechnung kommt, der Kreditzinssatz aber mindestens null beträgt. Ausgenommen sind rechtliche und regulatorische Änderungen, die nicht in der Sphäre der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG liegen.
- Im Begleitschreiben wird ein Alternativangebot betreffend Verzinsung fix abgegeben:
 - Fixzinssatz auf Gesamtlaufzeit: 0,740% p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichten 15-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist danach fix auf die Gesamtlaufzeit.
Voraussetzung Einmalzuzahlung bis 31.07.2019.
Stand per 12.02.2019: 1,019% + 0,740% = 1,759% p.a.
- Genehmigungsvorbehalt der Bank.

Die **Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG** ändert die Beschaffungsvorgaben in folgender Weise ab:

- Bei der Verzinsungsvariante A) wird bei beiden Darlehen der Vermerk angebracht „Auch wenn der 6-Monats-Euribor unter dem Wert von 0% liegt, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“
- Die Zinsobergrenze wird von 5% auf 4,875% gesenkt.
- Es wird für beide Darlehen kein Fixzinsangebot abgegeben.

Die **Raiffeisenbank Wienerwald reg. Gen. m.b.H.** ändert die Beschaffungsvorgaben wie folgt ab:

- Genehmigungsvorbehalt der Bank.
- Bei den Verzinsungsvarianten wird bei beiden Darlehen bei der Variante A) beim 6-Monats-EURIBOR ergänzt „Mindestzinssatz 1%“
- Es wird für beide Darlehen kein Fixzinsangebot abgegeben.

II.) Reihung der Angebote für beide Darlehen

Die Reihung der Angebote erfolgt nach dem **niedrigsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor** beziehungsweise nach dem **niedrigsten Fixzinssatz**.

6-Monats-EURIBOR

Das Angebot der **Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG** mit einem **Aufschlag von 0,58%** auf den 6-Monats-Euribor ist **für beide Darlehen das günstigste**, das die Beschaffungsvorgaben, bis auf den Vermerk, dass der 6-Monats-Euribor mindestens den Wert null hat, erfüllt.

Den **absolut günstigsten Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, nämlich **0,44%** bietet die **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG** für beide Darlehen an. Die Abweichungen von der Beschaffungsunterlage sind oben unter Punkt I. beschrieben.

Fixzinsdarlehen

Ein Fixzinsdarlehen laut Beschaffungsunterlage wird nicht angeboten. Die von den Kreditinstituten angebotenen Fixzinsdarlehen können nicht verglichen werden, weil die laufzeitgewichtete ICE Swap Rate unter Berücksichtigung der Tilgungsstruktur, der tranchen- und laufzeitgewichtete Swapsatz für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren bzw. der zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time), mindestens jedoch den Wert null, veröffentlichte 15-Jahres-Satz als Indikatoren herangezogen werden.

ACHTUNG

Bei den angebotenen Fixzinssätzen ist zu beachten, dass sich diese bis zur Fixierung von einer variablen Basis ableiten – nämlich der „ICE SWAP RATE“ – und daher Schwankungen unterliegen.

Welche Entscheidung die finanziell günstigste ist, kann erst am Ende der Laufzeit des Darlehens mathematisch errechnet werden!

Abschließend dürfen wir insbesondere darauf hinweisen, dass die von uns dargestellte Reihung der Darlehensangebote und unsere Bewertung eine **rein ziffernmäßige Beurteilung** darstellt und der **EURIBOR** eine **variable Zinsbindung** darstellt.

1 WVA Gesamtfinanzierung 2019

Angebote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Anbotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens- betrag (in Euro)	Verzinsung				
			6-Monats-Euribor			Fix bis 01.06.2039	
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt		
1	Hypo Tirol Bank AG	779.700,00	-0,237%	x	x	x	
2	UniCredit Bank Austria AG	779.700,00	-0,237%	0,670%	0,670%	1,780%	xx
3	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	779.700,00	-0,237%	0,440%	0,440%	x	xx
4	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	779.700,00	-0,237%	0,740%	0,740%	1,759%	xx
5	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	779.700,00	-0,237%	0,580%	0,580%	x	
6	Raiffeisenbank Wienerwald eGen	779.700,00	-0,237%	1,237%	1,000%	x	

x kein Angebot

xx vorgegebene Beschaffungsvorlage verändert

2 ABA Gesamtfinanzierung 2019

Angebote - Vergleich nach Zinssätzen

Einteilung lt. vorgegeben Anbotrahmenbedingungen

	Bank	Darlehens- betrag (in Euro)	Verzinsung				
			6-Monats-Euribor			Fix bis 01.06.2039	
			6-Mo EURIBOR	Aufschlag	Gesamt		
1	Hypo Tirol Bank AG	243.900,00	-0,237%	x	x	x	
2	UniCredit Bank Austria AG	243.900,00	-0,237%	0,670%	0,670%	1,810%	xx
3	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	243.900,00	-0,237%	0,440%	0,440%	x	xx
4	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	243.900,00	-0,237%	0,740%	0,740%	1,759%	xx
5	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG	243.900,00	-0,237%	0,580%	0,580%	x	
6	Raiffeisenbank Wienerwald eGen	243.900,00	-0,237%	1,237%	1,000%	x	

x kein Angebot

xx vorgegebene Beschaffungsvorlage verändert

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Finanzausschuss am 11. März 2019 behandelt und dabei folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Der Gemeinderat wolle folgende Darlehensaufnahmen für das Jahr 2019 beschließen, wobei die eingelangten Darlehensangebote und die vorliegenden Darlehensverträge einen integrierenden Anteil des Beschlussantrages darstellen:

Zuständigkeit:

Die Entscheidung obliegt gem. § 35 Zif. 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Darlehensaufnahmen sind im Voranschlag 2019 vorgesehen. Die jährlichen Annuitäten sind in den jeweiligen Voranschlägen darzustellen.

Vom Gemeinderat ist entsprechend den Bestimmungen von § 90 (4) Zif. 7. NÖ Gemeindeordnung zu beschließen, dass die Refinanzierung der Darlehen durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat wolle folgende Darlehensaufnahmen für das Jahr 2019 beschließen, wobei die eingelangten Darlehensangebote und die vorliegenden Darlehensverträge einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages bilden:

Darlehenszweck	Darlehensbetrag	Laufzeit	Zinsenkondition	Darlehensgeber
VWA-Gesamtfinanzierung 2019	€ 779.700,00	bis 31.12.2044	variabel, 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,580 %, Obergrenze 4,875 %	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG
ABA – Gesamtfinanzierung 2019	€ 243.900,00	bis 31.12.2044	variabel, 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,580 %, Obergrenze 4,875 %	Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG

2. Vom Gemeinderat wird entsprechend den Bestimmungen von § 90 (4) Zif. 7. NÖ Gemeindeordnung beschlossen, dass die Refinanzierung der Darlehen durch kostendeckende Gebühren erfolgt.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Freiwillige Feuerwehren - Ersatz der Instandhaltungskosten des Atemluftkompressors
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.04.2016 wurde die gemeinsame Anschaffung eines Atemluftkompressors für die sieben Feuerwehren beschlossen. Stationiert ist das Gerät im Feuerwehrhaus Neulengbach Stadt.

Zwischenzeitig musste bei diesem Gerät ein Wegeventil getauscht werden. Im Zuge dieser Reparatur wurde auch die 3-jährige TPA-Überprüfung vorgenommen. Beides wurde von der Fa. Bauer Kompressoren GmbH, 2355 Wr. Neudorf durchgeführt. Die Kosten für die Reparatur und das Service belaufen sich auf insgesamt EUR 1.070,41. Die Feuerwehr Neulengbach Stadt hat diese Rechnung wie bereits in den Vorjahren bevorschusst.

In der Sitzung des Arbeitskreises „Feuerwehren“ wurde besprochen, dass die Kosten für die Reparatur und das Service des Atemschutzkompressors, der zur Nutzung aller Feuerwehren unserer Gemeinde im Feuerwehrhaus Wiener Straße 201 stationiert ist, nicht von der Feuerwehr Neulengbach Stadt alleine getragen werden kann.

Die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach ersuchen daher um Gewährung einer Unterstützung in Höhe von EUR 1.070,41, um die Servicekosten des Atemschutzkompressors decken zu können.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im Arbeitskreis „Feuerwehren“ vorbesprochen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/164000-729000 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle an die sieben Feuerwehren der Stadtgemeinde Neulengbach eine Unterstützung in Höhe der aufgelaufenen Erhaltungskosten des Atemluftkompressors von EUR 1.070,41, das sind EUR 152,92 pro Feuerwehr, beschließen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zur Gänze an die Feuerwehr Neulengbach Stadt, die die Rechnung der Fa. Bauer Poseidon bevorschusst hat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Wassermeister-Betriebsfahrzeug; Ersatzanschaffung - Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Fuhrpark der Stadtgemeinde Neulengbach umfasst derzeit folgende Fahrzeuge:

Nr.	Art	Marke	Type	Pol.-KZ
F01	Bagger	JCB		PL-442L
F02	Bagger	New Holland	NH 954 PT	PL-46VF
F03	Gräber	O. u. K.	G8	N617.U55
F04	Klein-LKW	Toyota	Dyna 100	PL-54JY Eigentum Neukom
F05	Klein-LKW	Toyota	Dyna 150	PL-73CU
F06	Klein-LKW	Peugeot	Boxer	PL-25FF
F08	LKW	Mercedes-Benz	AXOR	PL-673IN
F09	LKW	MAN	84 S	PL-581K
F12	PKW	Toyota	Hi Lux	PL-20GK Eigentum Neukom
F13	PKW Anhänger	Humer	2 Achs Anhänger	PL-989JH
F14	PKW Anhänger	Pongratz	PA 160/4	PL-119KL
F15	Stapler	Toyota	02-3F D15	-----
F17	Traktor	John-Deere	955	PL-94JG
F19	LKW	Mercedes-Benz	Unimog U 218	PL-859P
F20	PKW Anhänger	Eigenbau	Anhänger für Durchschlagsraketen	10km/h
F21	Bagger	Takeuchi	TB 016 A	Eigentum Neukom
F22	Bagger	Takeuchi	TB 108	Eigentum Neukom
F23	PKW	Toyota	Yaris Verso	PL-812HO
F24	Kleintraktor	AEBI	KT 65	PL-507KW
F25	Klein-LKW	AEBI	VT450 Vario	PL-314AR
F26	Kehrmaschine	AEBI	Compact 200	PL-650BA
F27	E-Fahrzeug	Goupil	G3L	PL-605BK
-	PKW	Dacia	Duster	PL-511KD
	E-Straßenstaubsauger			

Das Betriebsfahrzeug für den wassertechnischen Dienst wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2008 angekauft und in den Dienst gestellt. Dieses Fahrzeug ist beinahe tagtäglich im Einsatz, um die erforderlichen Betriebsfahrten zur Betreuung der umfangreichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage zu bewerkstelligen. Das Fahrzeug verfügt auch über entsprechende Ausstattungen, um die erforderlichen Werkzeuge und Materialien aufzunehmen. Aktuell beträgt der Kilometerstand rd. 85.000 km und häufen sich die Reparaturbedürfnisse bei diesem Fahrzeug. Aktuell gibt es massive Probleme mit der Fahrzeugelektronik. Die Reparaturaufwendungen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	2015	2016	2017	2018
Materialkosten + Leistungen Dritte [€]	1.401	1.960	2.054	2.978
Personalkosten Reparatur [€]	2.345	994	993	627
Summe	3.746	2.954	3.047	3.606

Die aktuellen Schäden / Mängel des Fahrzeuges wurden vom Bauhofleiter wie folgt zusammengefasst:

- Mängel bei Elektrik, d.h. wenn z.B. beim Fahrzeug gebremst wird leuchtet die Rückfahrkamera und der äußere Blinker
- durch die Beladung des Fahrzeuges für die Durchführung der Arbeiten bzw. für den Einsatz / Nutzung im Rahmen des Notfalldienstes (Wasserversorgung) ist das Fahrzeug oftmals an der Beladungsgrenze der zul. 3,5 to (Anm. das neue Fahrzeug hat ein zul. Gesamtgewicht von 4,1 to)
- Geräusche bei Allradgetriebe – in nächster Zeit ist hier ein Schaden nicht auszuschließen

Auf Grund dieser Kostenentwicklung und des Zustandes des Fahrzeuges wurde von der Bauhofleitung rechtzeitig die Ersatzanschaffung des Fahrzeuges angemeldet. Die Bauhofmitarbeiter waren in der Konfiguration des Fahrzeuges umfassend eingebunden.

Mit dem Voranschlag 2019 der Stadtgemeinde Neulengbach wurden die finanziellen Möglichkeiten zur Ersatzbeschaffung des Betriebsfahrzeuges im Jahr 2019 geschaffen. Zur Markterkundung wurde mit der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. abgeklärt, welche entsprechenden Fahrzeuge aus bestehenden BBG-Verträgen von Gemeinden abberufen werden können.

Grundsätzlich besteht für Bund, Länder und Gemeinden die Möglichkeit, aus bestehenden Beschaffungsverträgen, die die BBG nach Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens mit Lieferfirmen abschließt, Lieferungen und Leistungen abzurufen.

Aus Informationen von der BBG wurde in Erfahrung gebracht, dass derzeit entsprechende Fahrzeuge von der Firma PAPPAS Auto GmbH abberufen werden können. Geschäftszahl der BBG 2801.01033.041

Konkret handelt es sich dabei um folgendes Fahrzeug:

Mercedes-Benz Sprinter Kastenwagen 414 CDI standard 4x4



Auf Grund dieser Information wurde einerseits mit der Firma PAPPAS Kontakt aufgenommen und zur Kostenplausibilisierung auch mit Mitbewerbern Kontakt aufgenommen.

Insgesamt betragen die Ankaufskosten im Angebotsvergleich demnach:

Pos.text	ME	EH	Pappas - BBG Angebot		Pappas - Auslieferung über Händler im Raum St.Pölten		Autohaus Eckl GmbH		VW Birngruber	
			EHP	PP	EHP	PP	EHP	PP	EHP	PP
Fahrzeug	1	VE	€ 36 862,00	€ 36 862,00	€ 36 317,35	€ 36 317,35	€ 44 539,44	€ 44 539,44	€ 32 890,00	€ 32 890,00
zus. Kosten Typisierung für zul. Gesamtgewicht >3,5 to (lt. Info Verkäufer)	1	VE	nicht erforderlich		nicht erforderlich		nicht erforderlich		lt. Angabe Hr. Köck - Fa Birngruber	€ 1 100,00
Summe:				€ 36 862,00		€ 36 317,35		€ 44 539,44		€ 33 990,00
Angebotspreis netto gesamt				€ 36 862,00		€ 36 317,35		€ 44 539,44		€ 33 990,00
+ 20% Ust				€ 7 372,40		€ 7 263,47		€ 8 907,89		€ 6 798,00
Gesamtpreis brutto				€ 44 234,40		€ 43 580,82		€ 53 447,33		€ 40 788,00
zusätzlich inkludierte zugesicherte Leistungen bzw. Anmerkungen			keine gewährt (da diese über Händlerprovision laufen würden - Info Hr. Zinnbauer Fa. Pappas)		Gummifußmatten für Innenraum, Kosten für erstes Service inkludiert (lt. Hr. Christian Reichard - Fa. Pappas)		wurde auf Grund des hohen Preisunterschiedes nicht mehr nachgefragt		Preis / Angebot nur bei Vorhandensein eines Blaulichtbescheides möglich. Dieser liegt für keines der Gemeindefahrzeuge vor. Angebot kann daher nicht berücksichtigt werden	

Zusammenfassung:

- Die Anforderung nach täglicher Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges und die Reparaturanfälligkeit erfordern einen Austausch des Fahrzeuges.
- Das zur Ankaufsentscheidung anstehende Fahrzeug befindet sich für gleichartige Aufgabenstellungen bereits im Einsatz und bewährt sich dort bei der täglichen Arbeit.

Hinweis:

Nachdem das neue Betriebsfahrzeug in den Dienst gestellt wurde, ist das derzeit im Dienst befindliche Fahrzeug der Marke Peugeot Boxer auszuscheiden und zu veräußern.

Vorberatungen:

Eine Information über den erforderlichen Austausch des Fahrzeuges erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2019.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 22 lit. f) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im Voranschlag 2019, ao. Vorhaben 9, vorgesehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass als Ersatz für das Betriebsfahrzeug des wassertechnischen Dienstes, Marke Peugeot Boxer, von der Firma Pappas Auto GmbH, IZ-NÖ-SÜD-Straße 4, 2355 Wr. Neudorf, das nachfolgende Fahrzeug angekauft wird:

Modell: Mercedes-Benz-Sprinter
 Typ: Sprinter Kastenwagen 414 CDI standard
 Motorleistung: 105 kW
 Antrieb: 4 x 4

Ankaufspreis lt. Angebot vom 4. Februar 2019,
 Zl. 112.02.02 / D 112.00.02 € 36.317,35 exkl. USt.

2. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das derzeit im Dienst stehende Betriebsfahrzeug der Marke Peugeot Boxer nach Inbetriebnahme des neuen Betriebsfahrzeuges ausgeschieden und zum Verkauf angeboten wird.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Elektromobil Neulengbach

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt - auf Initiative von Gemeinderat Mag. Florian Steinwendtner - zur Verbesserung der individuellen Mobilität und zwecks Förderung der Elektromobilität unter dem Titel „Elektromobil Neulengbach“ den Aufbau eines Fahrtendienstes. Dazu wurden von Gemeinderat Mag. Florian Steinwendtner folgende Eckdaten vorgelegt:

Elektromobil Neulengbach

Organisation: Verein

Zweck: Verbesserung der individuellen Mobilität der GemeindebürgerInnen, Ergänzung des öffentlichen Personenverkehrs, Förderung der Elektromobilität und der Nachhaltigkeit.

Durchführung: Aufbau eines Fahrtendienstes durch Freiwillige, Betrieb eines dafür abgestellten Elektrofahrzeugs inklusive Abstellplatz und Ladeinfrastruktur, Betrieb eines Buchungs-, und Reservierungssystems. Aktivitäten zur Verbreitung und Weiterentwicklung des Systems.

Finanzierung: Aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Spenden, Förderungen Bund (Aussicht auf SCHIG Förderung mit bis zu 50% der Betriebskosten für die ersten drei Betriebsjahre), Gemeinde

Umsetzung:

Vereinsgründung und Anmeldung – **bis spätestens 18.03.2019**

SCHIG Förderantrag (Stufe 1 **bis 27.03.2019**, GR Beschluss notwendig!)

Mitgliederwerbung! Ziel ca. 150 Mitglieder, davon ca. 50 Fahrer

Beschaffung E-Mobil, Standplatz, Infrastruktur, Versicherung, Fahrerausbildung, Buchungssystem etc.

Probetrieb über einen Zeitraum von drei Monaten, Juni bis Ende August 2019

Start Echtbetrieb bei entsprechender Entwicklung: **September 2019**

Beteiligung der Stadtgemeinde:

- Gemeinderatsbeschluss zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten
- Hilfestellung bei Stellplatz, Ladeinfrastruktur, Service
- Mithilfe bei Info-Veranstaltungen
- Anzeigen im Blickpunkt
- Möglichkeit, Mitgliedschaft am Gemeindeamt zu erwerben
- Finanzielle Unterstützung *wünschenswert* (z.B. Anteile an Strom-, bzw. Betriebskosten, Zuschüsse etc.)

Unterstützer aktuell:

RAIBA Wienerwald, Aktive Wirtschaft, Neulengbacher Betriebe

Angestrebt: Stadtgemeinde Neulengbach, NV, EVN, Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35, Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Nachdem die Ausgaben für die Gemeinde derzeit nicht beziffert sind, kann liegt dazu keine Stellungnahme vor.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erklärt seine Unterstützung der Initiative „Elektromobil Neulengbach“, so dass der Betrieb ausschließlich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde als Fahrtendienst ab Juni 2019 ermöglicht wird. Die Stadtgemeinde Neulengbach unterstützt den Verein vor allem bei der Zurverfügungstellung der Infrastruktur und zur Erwirkung der der möglichen Förderungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

21 Ja, 6 Enthaltungen (SPÖ)

Hinweis: STR Raabe-Schasching MA ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. VANT - Ansuchen Verein Arbeiterheim Neulengbach Tausendblum

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Der Verein Arbeiterheim Neulengbach Tausendblum VANT wurde vom Museum Region Neulengbach eingeladen, seine Ausstellung aus 2017 zum 90 Jahr-Jubiläum des Vereins in einer Neuauflage zu präsentieren. Diese Schau wurde nach intensiven Rechercharbeiten überarbeitet und neu gestaltet. Die Geschichte des Vereins ist eng verknüpft mit der Geschichte Neulengbachs.

Es ist geplant, die Ausstellung von 27. April bis 25. Mai 2019 im Museum Region Neulengbach zu zeigen, am 30.4.2019 soll in diesem Zusammenhang ein historischer Vortrag im Rathaussaal stattfinden. Dafür wurde Doz. Dr. Wolfgang Maderthaler als Vortragender angefragt. Die Broschüre 90 Jahre Verein Arbeiterheim muss neu gestaltet und gedruckt werden, Ausstellungstafeln werden aktualisiert. Öffentlichkeitsarbeit soll Interessierte auf die Ausstellung aufmerksam machen.

Kostenschätzung:

Druck-, Layout- und Herstellungskosten	€ 2.500,-
Honorare, Aufwandsentschädigungen	€ 1.750,-
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit	€ 900,-
Diverses Material	€ 150,-

Der Verein ersucht um finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde in Höhe von € 1.500,-

Vorberatungen:

Dieser Antrag wurde im Kulturausschuss am 4. März 2019 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/061000-777000 (sonstige Subventionen) gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung an den Verein VANT für die Ausstellung zum 90 Jahr-Jubiläum des Vereins vom 27. April bis 25. Mai 2019 im Museum Region Neulengbach in Höhe von € 1.500,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Raabe-Schasching MA ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Hof des Gerichtsgebäudes; Bühne und Zuschauertribüne

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Das Gerichtsgebäude mit dem Lengenbacher Saal, dem Stadtkeller, dem Zellentrakt und dem Museum Region Neulengbach hat sich in den vergangenen Jahren zum Kultur- und Veranstaltungszentrum der Stadtgemeinde Neulengbach entwickelt. Zusätzlich zu den genannten Räumlichkeiten wird auch der Hof des Gerichtsgebäudes auf Grund seiner hervorragenden Akustik und des besonderen Ambiente für Freiluftveranstaltungen genutzt. Dafür erfolgt der Bühnen- und Tribünenbau durch Mitarbeiter des Bauhofes in sehr zeitaufwendiger Eigenregie. Zusätzlich zum beträchtlichen Zeitaufwand für die Montages- und Demontagearbeiten ist besonders darauf hinzuweisen, dass für diese Bauten in der bisher ausgeführten Qualität keine statischen Freigaben erwirkt werden können.

Nach Abklärung des Bedarfs wurde der Markt erkundet und ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. Preisauskünfte entsprechend § 41 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 eingeholt.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2006 und umfasst die Lieferung der Bühnenpodestplatten inkl. Zubehör, es wurden Angebote zur Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung gem. §28 (2) BVerG 2006 eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Angebotsbestimmungen.

2. Umfang der Arbeiten

Die Preisanfrage umfasst folgende Leistungen:

Bühnenerweiterung Lengenbacher Saal - Gerichtsgebäude:

- Liefern von Bühnenpodestplatten wie Bestand für eine Bühne Größe 10 x 6m inkl. erforderlichem Zubehör.
- Liefern von Bühnenpodestplatten wie Bestand für eine Sitztribüne Größe 12 x 7m inkl. erforderlichem Zubehör.
- Einer Stiegenanlage mit 50cm breiten Platten wie Bestand
- Liefern von Transportgestelle

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

BÜHNENELEMENTE:

Lfd.Nr.	Firma	Summe lt. Angebot	%
2	Fa. Tüchler Bühnen-&Textiltechnik GmbH, 1220 Wien, Everdeck Staging Elemente aus Polen wie Bestand	€ 27.421,64	100,00
1	Fa. F&A Showtechnik 8522 Groß St. Florian, Global-Trass Element aus Deutschland wie Bestand	€ 27.733,88	101,10
3	Fa. Tüchler Bühnen-&Textiltechnik GmbH, 1220 Wien, Eigenmarke anderes System, mit Mehraufwand kompatibel	€ 32.514,17	118,60

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

FA. TÜCHLER Bühnen-&Textiltechnik GmbH

Rennbahnweg 78
A – 1220 Wien

Auftragssumme EUR 27.421,64 exkl. 20% MwSt.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Kulturausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist auf Grund der Bestimmung von § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist aus dem Soll-Überschuss 2018 beim ao. Vorhaben 8 Lengnbacher Saal gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Lieferung der erforderlichen Außentribünen- und Außenbühnenelement von der Firma TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH, Rennbahnweg 78, 1220 Wien, zum Auftragswert von € 32.905,97 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

27 Ja, 1 Enthaltung (GR Mag. Koschina MA)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Catering (Schulbuffet) in der VS Neulengbach

Berichterstatteⁱⁿ: STR Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Den Schülern der VS Neulengbach soll in den Pausenzeiten ein Schulbuffet (Catering) angeboten werden. Das Catering des Vereins SpeiseLokal! 3034 Groß-Raßberg, Groß-Raßbergstraße 32, hat während der Beobachtungszeit die Erwartungen der Direktion, des Elternvereines sowie der zuständigen Stadträtin erfüllt, sodass das Catering weiterhin derzeit immer donnerstags in der Aula der VS Neulengbach angeboten werden soll.

Ein wichtiger Bestandteil der zu schließenden Vereinbarung stellt die Leitlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz „Hygiene für Caterer“ BMASGK – 75210/0002-IX/B/13/2018 vom 17.07.2018 dar.

Die Abstimmung über die tageweise und zeitliche Bereitstellung des Caterings erfolgt direkt mit der Direktion der Volksschule Neulengbach.

Für die Bereitstellung des Caterings werden Seitens der Stadtgemeinde die Räumlichkeiten und Tische in der Aula der Volksschule Neulengbach zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung erklärt sich Speiselokal bereit, der Volksschule je Semester einmal Obst gratis zur Verfügung zu stellen.

Vorberatung:

Der Gegenstand wird von der Verwaltung eingebracht.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem **Verein Speiselokal!**, 3034 Maria Anzbach, Großraßbergstraße 32, ZVR Zahl: 713997296 als Caterer, in weiterer Folge als Speiselokal bezeichnet, einerseits und der **Stadtgemeinde Neulengbach**, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach, durch deren Vertretung in weiterer Folge als Stadtgemeinde bezeichnet, andererseits wie folgt:

I. GEGENSTAND

Die Stadtgemeinde gestattet dem Speiselokal während der Schulzeiten die regelmäßige Bereitstellung eines Caterings (Schulbuffet) in der Aula der Volksschule Neulengbach, Weinheberstraße 126, 3040 Neulengbach (Anhang 1, im rot schraffierten Bereich).

Speiselokal verpflichtet sich, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Lebensmitteln wie beispielsweise die Leitlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz „Hygiene für Caterer“ BMASGK – 75210/0002-IX/B/13/2018 vom 17.07.2018 (Anhang 2) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Die Abstimmung über die tageweise und zeitliche Bereitstellung des Caterings erfolgt direkt mit der Direktion der Volksschule Neulengbach. Die Vorbereitung der Speisen und Getränke muss bis zum Beginn der Pause abgeschlossen sein.

- Es werden keine alkoholischen Getränke und Energy Drinks angeboten.
- Getränke mit Koffein oder Teein werden für Kinder unter 10 Jahren nicht angeboten.
- Getränke mit Azofarbstoffen, die den Warnhinweis „kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ tragen, werden nicht angeboten.

II. DAUER

Die Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Monatsletzten den Vertrag kündigen können.

III. ENTGELT

Für die Bereitstellung des Caterings werden Seitens der Stadtgemeinde die Räumlichkeiten und Tische in der Aula der Volksschule Neulengbach kostenfrei zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung erklärt sich Speiselokal bereit, der Volksschule je Semester einmal Obst gratis zur Verfügung zu stellen.

IV. GEBRAUCH, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Speiselokal verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, den anfallenden Müll entsprechend zu entsorgen und die Räumlichkeiten in sauberem Zustand zu verlassen.

V. HAFTUNG

Speiselokal verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Neulengbach aus der Bereitstellung des Caterings schad- und klaglos zu halten.

VI. ÄNDERUNGEN

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind auf Seiten beider Vertragsparteien nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform errichtet und unterfertigt worden sind.

VII. VERTRAGSORIGINAL

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, wobei Speiselokal eine Kopie des Vertrages erhält.

Neulengbach, am

Speiselokal

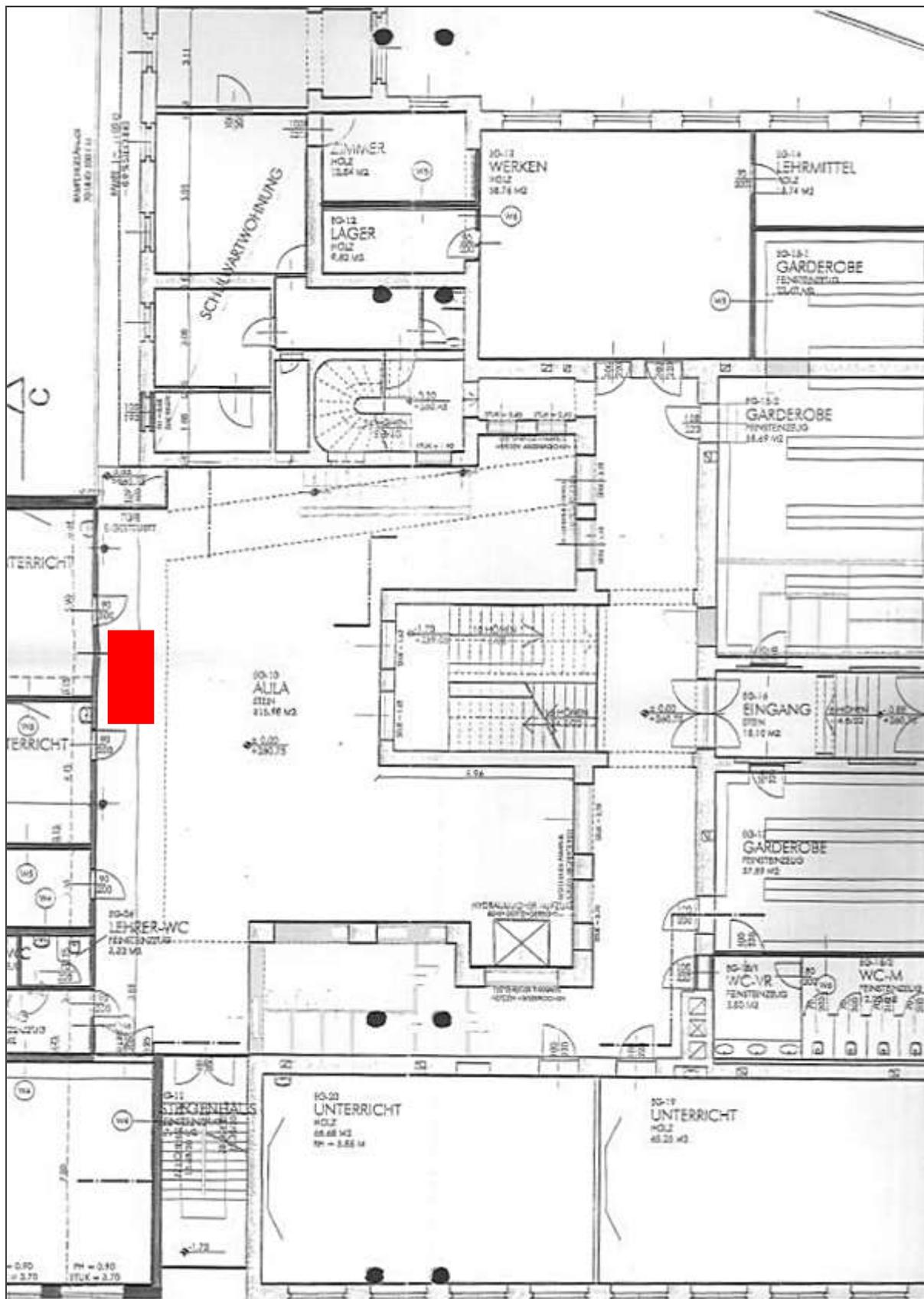
Stadtgemeinde Neulengbach

Neulengbach, am

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am

Bgm Franz Wohlmuth
MA

STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching



 Standplatz

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Leitlinie

Hygiene für Caterer

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMASGK – 75210/0002-IX/B/13/2018 vom 17.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Grundsätze	3
3. Beförderung	4
<i>3.1 Temperatur bei der Beförderung</i>	<i>4</i>
4. Aufbereitung vor Ort	4
5. Verabreichung	4
<i>5.1 Ausgabe durch den Auftraggeber</i>	<i>5</i>
6. Vorgangsweise am Ende des Verabreichungszeitraumes	5

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sieht vor, dass die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie die Einrichtung eines Verfahrens zur Eigenkontrolle nach den HACCP-Grundsätzen durch die Anwendung von Leitlinien erleichtert werden kann.

Die vorliegende Leitlinie stellt ein Modell für die praktische Umsetzung der grundlegenden Verpflichtungen dar und wird vom anwendenden Betrieb an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst.

Die Maßnahmen im Rahmen der Guten Hygienepraxis beim Catering stellen sicher, dass die relevanten Gefahren vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden.

Dadurch kann das Ziel eines ausreichend hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen erreicht werden.

Begriffsbestimmung Caterer

Ein Caterer ist eine Lebensmittelunternehmerin und ein Lebensmittelunternehmer, die/der seine Dienstleistungen (Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken) außerhalb seiner üblichen Betriebsräume anbietet und für die Auftraggeberin und den Auftraggeber kalte und/oder warme Speisen herrichtet und zustellt: z. B. belegte Brötchen, kalte Platten, Finger Food bis zur vollständigen Bewirtung bei Großveranstaltungen. Es wird ein geschlossener Personenkreis im Auftrag einer Auftraggeberin und eines Auftraggebers bewirtet.

Anwendungsbereich

Für die Herstellung sind die branchenspezifischen Hygieneleitlinien zu beachten, z. B. die Leitlinie für Einzelhandelsunternehmen.

Diese Leitlinie umfasst den Umgang mit Lebensmitteln außerhalb des Produktionsstandorts über den Transport bis zur Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten.

Die Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln und die Leitlinie für die Personalschulung sind anzuwenden.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Bei Lebensmitteln, die nicht bedenkenlos bei Raumtemperatur aufbewahrt werden können, darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden. Es darf jedoch für begrenzte Zeit von den Temperaturvorgaben abgewichen werden, sofern dies aus praktischen Gründen bei der Zubereitung, Beförderung und Lagerung sowie beim Feilhalten und beim Servieren von Lebensmitteln erforderlich ist und die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch nicht gefährdet wird.

Bei hohen Außentemperaturen ist ein besonderes Augenmerk auf sensible Speisen (z. B. Räucherfisch, rohes Fleisch, rohe Eier) zu richten.

Unter dem Begriff „gekühlt“ versteht man den Temperaturbereich von 0 bis 9 °C, mit Toleranz bis 10 °C.

Ausreichende Flächen zur Fertigstellung sowie zur Präsentation/Entnahme der Lebensmittel sollen bereits im Vorfeld geklärt und zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenstellen der Lebensmittel für die Lieferung

Auch bei der Zusammenstellung der Lebensmittel ist die Kühlkette einzuhalten. Lebensmittel sind so zusammenzustellen, dass sie sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen:

z. B. kühlpflichtige Lebensmittel nicht mit warmen Speisen gemeinsam verpacken;
glutenfreie nicht mit glutenthaltigen Speisen gemeinsam verpacken (z. B. Humusaufstrich und Backwaren).

3. BEFÖRDERUNG

Die Beförderung unverpackter Lebensmittel oder Speisen hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung z. B. durch die Luft, den Boden, die Kleidung oder den Körper der tragenden Person ausgeschlossen ist. Eine geeignete Abdeckung der Speisen ist erforderlich. Sensible Speisen (Fischcarpaccio, Sushi, Tiramisu, ...) sind jedenfalls abzudecken oder zu verpacken.

Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln oder Speisen in Berührung kommt, muss für den Zweck geeignet, hygienisch einwandfrei, sauber und farbfest sein (z. B. Zeitungspapier und dergleichen darf mit Lebensmitteln nicht in Berührung kommen).

Transportbehältnisse müssen sauber sein und instandgehalten werden. Sie sind so gebaut, dass sie gereinigt oder desinfiziert werden können.

Auch Transporthilfsmittel wie Rollcontainer, Paletten, Steigen etc. sind dem Arbeitsablauf entsprechend sauber (frei von optisch sichtbaren Verunreinigungen) und werden technisch ausreichend in Stand gehalten.

3.1 TEMPERATUR BEI DER BEFÖRDERUNG

Bei Speisen, die nicht bedenkenlos bei Raumtemperatur transportiert werden können, darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden. Es darf für begrenzte Zeit (so kurz wie möglich) von den Temperaturvorgaben (so gering wie möglich) abgewichen werden, sofern dies aus praktischen Gründen bei der Beförderung erforderlich ist und die Gesundheit des Verbrauchers dadurch nicht gefährdet wird.

Bei Heißanlieferung ist eine Temperatur von mindestens 65 °C einzuhalten.

4. AUFBEREITUNG VOR ORT

Die Grundsätze der allgemeinen Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Die jeweiligen baulichen Gegebenheiten vor Ort, insbesondere das Vorhandensein einer Handwaschgelegenheit, sind im Vorfeld abzuklären.

5. VERABREICHUNG

Beim Umgang mit Speisen sollen Entnahmehilfen wie Schöpfkellen, Gabeln etc. verwendet werden. In keinem Fall dürfen Speisen mit bloßen Händen berührt werden.

Werden Einweghandschuhe verwendet, sind diese zumindest bei jedem Tätigkeitswechsel (z. B. von Be- oder Entladetätigkeit zu Speisenausgabe) zu tauschen. Künstliche und/oder lackierte Fingernägel sind unzulässig. Fingernägel sind kurz geschnitten und sauber zu halten.

Es ist auf die produktspezifischen Temperaturanforderungen der Speisen zu achten. Kühlpflichtige Speisen sind bei Temperaturen $\leq 9\text{ °C}$ anzubieten; bei bestimmten Speisen ist jedoch eine niedrigere Temperatur erforderlich (z. B. Beef Tartare, Sushi, Carpaccio).

Bei warmen Speisen sollen Temperaturen von mindestens 65 °C gehalten werden.

Um zu lange Standzeiten zu vermeiden, sind bei lang andauernden Zeiten der Verabreichung mehrere Anlieferungen bzw. Nachbestückungen anzudenken.

5.1 AUSGABE DURCH DIE AUFTRAGGEBERIN UND DEN AUFTRAGGEBER

Wenn die Ausgabe durch die Auftraggeberin und den Auftraggeber bzw. dessen Personal erfolgt, hat diese/dieser für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen bei der Verabreichung zu sorgen.

6. VORGANGSWEISE AM ENDE DES VERABREICHUNGSZEITRAUMES

Offene Speisen, auf die der Gast direkten Zugriff hat, z. B. Salat-, Vorspeisen- oder Dessertbuffet, müssen grundsätzlich verworfen werden, da hier das Risiko der Ausgabe nachteilig beeinflusster Lebensmittel besteht.

Als Reserve bereitgehaltene Lebensmittel können, solange der Caterer über sie verfügt, beliebig weiterverwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass keine hygienisch nachteilige Beeinflussung erfolgt ist.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages bildenden Vereinbarung mit dem Verein SpeiseLokal!, 3034 Maria Anzbach, Großraßbergstraße 32, ZVR Zahl: 713997296 für die Bereitstellung eines Caterings (Schulbuffet) in der VS Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Sommerkino Open-Air

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Sommerkino Neulengbach

Zur Förderung des Generationendialogs ist ein Sommerkino in Neulengbach mit Filmen für Alt und Jung geplant. Das Programm soll alle Generationen ansprechen und auch einen Kinderschwerpunkt beinhalten. Geplant ist ein 3-tägiges Sommerkino im Freien im Gerichtssinnenhof bzw. mit Ausweichmöglichkeit in den Lengenbacher Saal.

Dabei geht es einerseits darum, allen Generationen einen gemeinsamen Event in Neulengbach zu bieten. Je nach Film ist angedacht, eine Gesprächsrunde zur Diskussion einzuladen und gemeinsam einen Erfahrungsaustausch zwischen Alt und Jung zu fördern sowie die verschiedenen Perspektiven zu diskutieren.

Es wurden sechs Angebote für den Verleih der erforderlichen Technik, technische Betreuung und In- und Outdoor (Schlechtwetter bzw. parallel Kinderfilm) angefragt. Vier Angebote sind eingelangt. Ein fünftes Angebot konnte wegen unzureichender Ausstattung nicht angenommen werden.

Cinema Paradiso Cine-tech GmbH, Wien, St. Pölten, Baden	Steirische Filmaktion, Binder, Graz	Wanderkino Steininger, Linz	NUNTIO, Audio-Video Solution GmbH, Achau
In-und Outdoor	Outdoor	Outdoor	Outdoor
Stat.Gutachen vorhanden	2 „arbeitswillig und kräftige Mitarbeiter“ müssen beige stellt werden		
	Leinwand nicht selbststehend!	Kleine Leinwand, - Aufschlag für größere Leinwand	
	3 x Nächtigung, Frühstück zusätzlich Fahrtkosten ab 50 km Entfernung	Übernachungskosten	
Eigene Tonanlage	Kein eigenes Equipment	Kein eigenes Equipment	Kein eigenes Equipment
Umfangreiche Referenzen	Keine Vorlage	Keine Vorlage	Keine Vorlage
€ 9.000,- incl. Filmmiete, excl. MWSt.	€ 3.650,- incl. Filmmiete, excl. MWSt.	€ 5.030,- incl. Filmmiete, excl. MWSt.	€ 11.304,- incl. Filmmiete, excl. MWSt.

Zusätzlich bietet Cine-tech GmbH folgende Zusatzleistung im Wert von insgesamt € 5.300,- an:

1x NÖN Inserat, ¼ Spalte: EUR 900

2x redaktionell im Programmheft Cinema Paradiso (Auflage 12.000, Verteilung im Zentralraum NÖ): EUR 1.200

Webseite, Facebook, Newsletter (4.000 Abonnenten): EUR 600

Einblendungen Leinwände Cinema Paradiso, drei Wochen: EUR 700

Grafik und Druck von Plakaten A1, ca. 200 Stk.: EUR 500
Presseaussendungen/Multiplikatorenkontakte: EUR 400

Zielgruppenarbeit, Social Media (facebook, Instagram, whats app): EUR 350
Abrechnung mit Filmverleihern: EUR 150
Organisation der Filme, künstlerische u. organisatorische Beratung: EUR 500

Aufgrund der vorliegenden Angebote wird vorgeschlagen, die cine-tech GmbH zu beauftragen. Die Filme werden individuell mit dem Anbieter besprochen, Jugend und SeniorInnen werden eingeladen, ihre Wünsche einzubringen.

Sommerkino 2019 - Preisvergleich					
3 Spieltage, Ende Mai, Outdoor/LBS					
Syllaba/Cinema Paradiso	EUR	Binder-Kriegelstein	EUR	Steininger	EUR
Outdoor		Outdoor		Outdoor	
Projektionstechnik DCI Standard 2K, Kino Standard		Multimedia-Projektor		Filmprojektor	4056
Tonabnahmesystem, digital Dolby		Tonmischpult			1080
Tonanlage		Tonanlage		Tonanlage	600
Effektlautsprecher					576
Peripherie					192
Verkabelung					
2 Funkmikros		1 Mikrophon			
Leinwandkonstruktion Open Air				LW 3,9x2,2m	
LW Fläche 6x3,4m		LW 8x4 (od 6x3m) - nicht selbststehend - Wand oä		Aufschlag LW 8x4m	
Indoor		Indoor		Indoor	240
Indoor Projektionstechnik					
Leinwand		kein eigenes Equipment		kein eigenes Equipment	
Ton					
Funkmikros etc					
Aufbau/Transport		Aufbau/Transport		Aufbau/Transport	
Auf und Abbau inkl. Techn Betreuung		Auf- und Abbau, techn. Betreuung, An- und Rückfahrt		Auf- und Abbau, Rückfahrt	2760
Transportkosten Kino LW ab Lager + retour		Transport		Transport, Aufschlag km	300
Organisation Filme		Organisation Filme		Transport, Aufschlag km	242,4
künstler. + organisat. Betreuung altern. Einhausung				Organisation Filme, AKM Abwicklung	
Kinofilmprojektor Open Air					
Statisches Gutachten LW					
Gesamtsumme (exkl)	7 500		1 850	2715	9804
		<i>jede weitere Filmvorführung am gleichen Tag +170,--</i>			
Filmmiete, 3 Filme, rd.	1 500		1 500	1 500	1 500
mind 100 Sitzplätze		mind 100 Sitzplätze			
		3 Übernachtungen mit Frühstück in Hotel mind ***, nicht weiter als 10 min weg			
			300 Übernachtungskosten	225	
Endsumme mit geschätzter Filmmiete, exkl. USt	€ 9 000	3h vorher - 2 arbeitswillige, kräftige Aufbauhelfer	€ 3 650	€ 5 030	€ 11 304

Aus der Kostenübersicht ist abzuleiten, dass lediglich zwei Anbieter, nämlich die Firmen NUNTO und Cine-Tech, ein Komplettangebot gelegt haben. Billigstbieter ist die Firma Cine-Tech GmbH, Cinema Paradiso.

Aufgrund der vorliegenden Angebote wird vorgeschlagen den Auftrag an Cine-Tech GmbH zu erteilen.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde im Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales vorbereitet.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Zif. 20 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Das Sommerkino stellt einen Teil der kulturellen Aktivitäten der Stadtgemeinde Neulengbach dar und ist auch unter dem Ansatz 381 zu verrechnen. Im Sinne der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wird festgelegt, dass eine Bedeckung im VA 2019 unter dem Ansatz 469000 (Familienpolitische Maßnahmen) und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Förderung vom Land NÖ und den Erlösen aus dem Verkauf von Eintrittskarten gegeben ist.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle das Angebot der Firma Cine-tech GmbH zum Preis von € 9.000,00 exkl. USt. und inkl. Filmverleih beschließen.

TOP 16. Erweiterung des Generationen-Fitness-Parks

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung v. 30.01.2018 die Grundsatzentscheidung zur Umsetzung des Projekts „Generationen Fitness Park“ getroffen und im Vorjahr bereits einige Geräte angekauft und montieren lassen.

Im heurigen Jahr soll der „Generationen Fitness Park“ um ein weiteres Gerät ergänzt werden, deshalb wurde beim Gerätelieferanten für dieses Projekt (Firma STILUM GmbH) nachfolgendes Angebot eingeholt:

Stilum GmbH - Alfred-Jäger-Weg 4 - 5310 Mondsee

Firma
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
Herr Manfred Komtheuer
Umseerstraße 285
3040 Neulengbach

Angebot AN1900008

Attersee, 22.02.2019

Kunden-Nr. : 28308
Telefon-Nr. : (06 64) 73 45 29 52
Telefax :
Kommission / : **Anfrage, Erweiterung des Generationen Fitness-Park Neulengbach / Herr**

Sehr geehrter Herr Komtheuer,
zunächst nochmals vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage und dem damit entgegengebrachten Vertrauen in unsere Produkte. Unsere Preislegung ist, soweit nicht anders angegeben ab Werk. Nachstehend möchten wir Ihnen die gewünschten Produkte wie folgt anbieten:

Pos.	Bezeichnung / Artikel	Menge	Preis (€)		
1.	551012401 Fitnessgerät "Crosstrainer" Edelstahl Gerätemaße: L x B x H: 2180 x 720 x 2055 mm Gewicht: 210 kg Max. freie Fallhöhe: --- Einbautiefe: 150 mm inklusive Instruktionstafel Altersempfehlung: ab 14 Jahre TUV EN 16630:2015-06 Fitness equipment "Crosstrainer" Stainless steel Equipment dimensions: L x B x H: 2180 x 720 x 2055 mm Weight: 210 kg Max. height of fall: --- Installation depth: 150 mm instruction sheet included age recommendation: from 14 years TUV EN 16630:2015-06	Stück/pcs	1	4.800,00	4.800,00
2.	VP3 Verpackungseinheit 3	Stk.	1	70,00	70,00
3.	F Frachtkosten nach A-3040 Neulengbach -Anlieferung bis Bordsteinkante/ unabeladen -	Stk.	1	565,00	565,00
			Zwischensumme	€	5.435,00

stilum GmbH
Alfred-Jäger-Weg 4, 5310 Mondsee
Tel +43 (0) 7666/93151
Fax +43 (0) 7666/93151-10
www.stilum.at - info@stilum.at

Umsatzsteuer-ID-Nr.
ATU66389703

Landesgericht Wels:
FN 361810 z
Geschäftsführern:
Nicole Behrens

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Salzburg Maxglang Slezenheim
BLZ 35054 Kto. Nr. / Account-No.: 104356
IBAN: AT14 3505 4000 0010 4356
BIC: RVSAAT29054 (SWIFT)

Pos.	Bezeichnung / Artikel	Menge	Preis (€)	
	(Expresslieferung auf Anfrage gegen Mehrpreis möglich) Es kann sein, dass Sie für die Einladung der Ware, einen Gabelstapler vor Ort benötigen. Weiters ist der Frachtpreis auf Tagespreis-Basis berechnet. Das heißt, dass sich diese Position eventuell bis zur Auftragserteilung verändern kann.			
4. AVIS	Avis - Versandankündigung	1	10,00	10,00
5. L	Produktionszeit nach Bestellung ca. 2-4 Wochen, Lieferzeit: ca. 2-4 Werktage nach Fertigstellung -Bitte teilen Sie uns die Anlieferungsdaten mit Kontaktperson mit (bei telefonischer Avisierung verzögert sich die Auslieferung ca. um 1 Tag)	Stck. 1		

Zahlungsbedingungen:	Summe netto	€	5.445,00
	MwSt. 20%	€	1.089,00
	Summe brutto	€	6.534,00
Gültigkeit: 3 Monate ab Angebotsdatum Verkauf und Lieferung erfolgt unter Einbeziehung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, Stand 01.01.2006			

stilum GmbH
 Alfred-Jäger-Weg 4, 5310 Mondsee
 Tel +43 (0) 7666/93151
 Fax +43 (0) 7666/93151-10
 www.stilum.at • info@stilum.at

Umsatzsteuer-ID-Nr.
 ATU66389703

Landesgericht Wels:
 FN 351810 z
 Geschäftsführerin:
 Nicole Behrens

Bankverbindungen:
 Raiffeisenbank Salzburg Maxglan Slezenheim
 BLZ 35054, Kto. Nr. / Account-No.: 104356
 IBAN: AT14 3505 4000 0010 4356
 BIC: RVSAAT23054 (SWIFT)

Die Grabarbeiten und die Fundamentierungsarbeiten, sowie Hinterfüllungsarbeiten werden vom Bauhof ausgeführt. Geschätzter Aufwand für den Bauhof (inkl. Material) ca. € 1.000,-

Vorberatungen:

Der Sachverhalt wurde im zuständigen Ausschuss für Generationen, Familie und Soziales vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Finanzierung ist im VA 2019 VH 6 unter der HH-Stelle 5/269000-050005 (Generationenpark) gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung (inkl. Lieferung) des Fitnessgeräts „Crosstrainer“ der Firma STILUM GmbH, 5310 Mondsee zu einer Auftragssumme von € 6.534,00 inkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus)

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2019 ist im Bereich der Vorschulischen Erziehung – Kindergärten unter der HH-Stelle 1/240000-752600 ein Betrag von EUR 1.500,- als Förderbeitrag für Tagesbetreuungseinrichtungen vorgesehen.

In Neulengbach gibt es die Tagesbetreuungseinrichtung Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus, Hauptplatz 10/Hof 2, 3040 Neulengbach, in der auch Kinder mit Hauptwohnsitz in Neulengbach betreut werden.

Die Förderrichtlinien für die Institutionelle Kinderbetreuung in NÖ sehen vor, dass neben der Förderung vom Land Nö auch die Standortgemeinden einen Förderbetrag zur Deckung von Sach- und Personalkosten zur Auszahlung bringen können.

Für das Kindergartenjahr 2018/2019 würde die errechnete Förderung für die Standortgemeinde € 7.054,00 betragen. Laut Förderungsrichtlinie muss ein Auszahlungsantrag durch den Betreiber der Einrichtung direkt an die Standortgemeinde gerichtet werden.

Mit Mail vom 25.11.2018 hat der Verein Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus einen Antrag auf Auszahlung der Förderung der Standortgemeinde gestellt.

Die aktuelle Kinderliste für das Kindergartenjahr 2018/2019 zeigt, dass gesamt 15 Kinder betreut werden. Davon sind 8 Kinder mit Wohnsitz in Neulengbach.

Auf Grund der aktuellen Auslastungssituation in den Neulengbacher Kindergärten soll die Betreuung der Neulengbacher Kinder in der Aktiven Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus gefördert werden.

Der anteilige Förderbetrag für die 8 Kinder errechnet sich wie folgt:

Kinderanzahl gesamt	15	
Kinderanzahl Neulengbach	8	
<hr/>		
Förderbetrag gesamt	7.054,00	
Förderbetrag je Kind	470,27	
<hr/>		
	Jahr	Halbjahr
Förderbetrag Anteil Neulengbach	3.762,13	1.881,07

Entsprechend der Umsetzung der Förderrichtlinien durch das Land Nö, wird der anteilige Förderbetrag für das Kindergartenjahr 2018/2019 in zwei Teilen (Sept. 18 – Feb. 19 und März – Juni 19) ausbezahlt.

Die Förderrichtlinien sehen auch vor, dass zwischen der Standortgemeinde und den Wohnsitzgemeinden betreuter Kinder Kooperationsvereinbarungen bezüglich der Kosten getroffen werden können. Die Gemeinden Maria Anzbach und Eichgraben haben sich bereiterklärt, derartige Kooperationsvereinbarungen mit Neulengbach zu treffen. Im Gegenzug hat sich die Stadtgemeinde Neulengbach bereit erklärt, für Tagesbetreuungseinrichtungen in den Gemeinden Maria Anzbach und Eichgraben, in denen Kinder mit Hauptwohnsitz in Neulengbach betreut werden, zu treffen.

In der Tagesbetreuungseinrichtung Verein Bildungshof „Neue Schule“ Maria Anzbach, werden zwei Kinder aus Neulengbach betreut. Die von der Marktgemeinde Maria Anzbach übermittelte Vorschreibung für den Kostenzuschuss (Zeitraum 09./2018 – 08/2019) beläuft sich auf € 489,07.

Da im Voranschlag 2019 für diese Gegenstände nur € 1.500,- vorgesehen sind, wird der Voranschlagssatz überschritten. Auf Grund der derzeitigen Kapazitäten bei den Neulengbacher Kindergärten kann davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus weiterhin Kinder aus Neulengbach betreuen wird und dementsprechend gefördert werden soll.

Dementsprechend ergeben sich zu erwartende überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019 von rund € 4.700,-.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2019 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Vorberatung:

Der Gegenstand wird von der Finanzabteilung eingebracht.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist aus dem Soll-Überschuss des Haushaltsjahres 2018 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die zu erwartenden überplanmäßigen Ausgaben von rund € 4.700,- im Haushaltsjahr 2019 für die Förderung der Tagesbetreuungseinrichtungen Aktive Kinderinsel, Montessori Kleinkinderhaus, Hauptplatz 10/Hof 2, 3040 Neulengbach und Verein Bildungshof „Neue Schule“ Maria Anzbach für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

20 Ja, 3 Gegenstimmen (STR Dr. Raimund Heiss, STR Josef Fischer, GR Ryznar), 5 Enthaltungen (GRe Müller, Figl, Drapela, Hackl, Kos)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. ABA BA 16 - Auftragsvergabe Reinigung und Kanal-TV

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In den Jahren 2014 und 2015 wurde die Abwasserbeseitigungsanlage Schönfeld (BA 16) errichtet. Die Gewährleistungsfrist hierfür endet mit 31.7.2019. Es ist daher eine Reinigung und TV-Befahrung des Freispiegelkanals durchzuführen.

Für die dafür erforderlichen Leistungen liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 5. März

2019

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde Neulengbach

ABA Neulengbach BA16 – Leitungskataster Kanal TV und Reinigung

125_07_06_201903051_Vergabevorschlag Rohrnetzprofis

A) Kanal TV und Reinigung

Ergebnis der Ausschreibung im nicht offenen Verfahren

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurde von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung entsprechend § 31 des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die Kanalreinigung und Kanal TV Befahrung für Schönfeld

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen geladen

Lfd. Nr.	Firma	Anschrift	
1	Swietelsky Bau	Maad 17	4775 Taufkirchen
2	WDL GmbH	Böhmerwaldstraße 3	4021 Linz
3	Quabus GmbH	Gewerbeallee 3	4221 Steyregg
4	STRABAG AG	Wiener Str. 24	3382 Loosdorf
5	Rohrnetzprofis	Obervellach 168	9821 Obervellach

2. Umfang der Arbeiten

Die Stadtgemeinde Neulengbach erstellt den Leitungskataster für den FBA16. Für die Zustandsbewertung und die Überprüfung der Kanalanlagen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist die Reinigung und Kanal TV Befahrung erforderlich.

Zu befahren sind Schmutzwasserkanäle der Dimensionen 200 und 150 aus Kunststoff bzw. Regenwasserkanäle aus Beton, Stahlbeton oder Kunststoff in Dimensionen von 300 bis 500mm.

Die Kanalschächte sind ebenfalls zu befahren und zu dokumentieren.

Leistungsumfang BA16 - Schönfeld

Leistungsumfang Leitungen:

Lfm / Material	Lfm / Material	DN	lfm	DN	lfm	Stk	Haltung je SK
Asbestzement	-	PVC	283	unbek.	-	800	unbek.
Beton	134	Stahl	13	50	-	1000	SK0
Stbeton	-	PP Verbund	2.373	100	678	500/750	SK1
Beton-Falz	-	MIX	622	150	39	600/900	SK2
Beton-Muffe	-	PE Druck	678	200	3.452	700/1050	SK3
GFK	-			250	290	800/1200	SK4
GF-UP	-			300	1.290	1200/1300	SK5
Inliner	-			400	1.162		
Polypropylen	3.639			500	817		
				600			
SUMME		7729		SUMME	7729	SUMME	207

Leistungsumfang Schächte:

200 ST Schacht TV

3. Rechnerische Überprüfung

Die Angebote wurde gemäß § 129, des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Die Rechnerische Prüfung ergibt:

(Reihung nach Preis)

Firma	Anschrift		Summe lt. Angebot	Summe nach Durchrechnung	%
Rohrnetzprofis	Obervellach 168	9821 Obervellach	€ 24.801,44	€ 24.801,44	100,0%
STRABAG AG	Wiener Str. 24	3382 Loosdorf	€ 28.973,72	€ 28.973,72	116,8%
Quabus GmbH	Gewerbeallee 3	4221 Steyregg	€ 29.766,65	€ 29.766,65	120,0%
Swietelsky Bau	Maad 17	4775 Taufkirchen	€ 31.227,10		125,9%
WDL GmbH	Böhmerwaldstraße 3	4021 Linz	€ 131.805,24		531,4%

Die Angebote der drei erstgereihten Bieter weisen keine Rechenfehler auf.

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Rohrnetzprofis Prüfservice GesmbH
9821 Obervellach 168

zu dem Angebot vom 6. Februar 2019 zu Festpreisen.

Gesamtpreis	netto	€	24.801,44
abzgl. Nachlass	0%	€	0,00
Vergabesumme	netto	€	24.801,44
20 % MWST		€	4.960,29
Summe brutto		€	29.761,73

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 30 Tage.

Die Vergabeempfehlung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung.

6. Kostenzusammenstellung / Vergleich

Im Zuge der Budgeterstellung im Sept 2018 wurde eine Kostenschätzung für ggst. Maßnahmen mit einer Höhe von netto € 30.000 erstellt.

Die Angebotssumme unterschreitet die präliminierten Kosten lt. Budgetplanung um € 5.198,56 bzw. 17.33 %.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2019 im AOH unter dem Vorhaben 48 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH, 9821 Obervellach 168, mit der Reinigung und Kanal-TV-Befahrung der ABA BA 16 zu EUR 24.801,44 exkl. USt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Änderung der Gemeindegrenzen - Tauschvertrag und Abtretungs-urkunden AZ 4628/2018 ff

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Änderung der Gemeindegrenzen in Teilbereichen mit den Gemeinden Asperhofen und Maria Anzbach beschlossen.

Im Zuge der geplanten Änderung der Gemeindegrenzen mit der Marktgemeinde Maria Anzbach ist vorweg die grundbücherlich Durchführung des Teilungsplanes GZ 41182 vom 15.09.2017 der Marktgemeinde Maria Anzbach („Austraße“) sowie des Teilungsplanes GZ 41183 vom 16.10.2017 der Stadtgemeinde Neulengbach (Weg „Pameth“) erforderlich. Die Auflassung bzw. Übernahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes des Teilungsplanes Weg „Pameth“ wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach am 28.11.2017 beschlossen.

Die elektronische Einbringung des Teilungsplanes Weg „Pameth“ beim Vermessungsamt St. Pölten erfolgte durch das Vermessungsbüro Schubert am 07.02.2018, das Ansuchen gemäß Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz wurde beim Vermessungsamt am 03.04.2018 eingebracht.

Mit Bescheid 1114/2018/19 des Vermessungsamtes St. Pölten vom 27.11.2018 wurde der Antrag auf Durchführung des Teilungsplanes Weg „Pameth“ nach den Sonderbestimmungen des § 15 LTG abgewiesen. Der Antrag auf Durchführung des Teilungsplanes „Austraße“ der Marktgemeinde Maria Anzbach wurde mit Bescheid 1113/2018/19 des Vermessungsamtes St. Pölten vom 24.01.2019 ebenfalls abgewiesen. Von beiden Gemeinden wurde dagegen jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Um die Änderung der Gemeindegrenzen nicht weiter zu verzögern, sind die Gemeinden Maria Anzbach und Neulengbach übereingekommen, die grundbücherliche Durchführung der o.a. Teilungspläne mit Urkunden durchzuführen und die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

Dazu wurden im Wege des Notariates Neulengbach folgende Urkunden vorgelegt:

- Abtretungsurkunde („Austraße“) - Peter Platzer, Robert und Maria Nolz, Alexander Syllaba - Marktgemeinde Maria Anzbach
- Tauschvertrag AZ 4628/2018 – (Weg „Pameth“) AZ 4628/1/2018 Stadtgemeinde Neulengbach - Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz

Die Abtretungsurkunde abgeschlossen zwischen Peter Platzer, Robert und Maria Nolz und Mag. Alexander Syllaba mit der Marktgemeinde Maria Anzbach, öffentliches Gut, gemäß dem Teilungsplan GZ 41182 vom 15.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, („Austraße“), bedarf des Gemeinderatsbeschlusses durch die Marktgemeinde Maria Anzbach. Besprechungen mit den betroffenen Grundeigentümern haben bereits stattgefunden. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich.

Der Tauschvertrag AZ 4628/2018 der Stadtgemeinde Neulengbach, öffentliches Gut, mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz gemäß dem Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, (Weg „Pameth“), wurde mit der Grundeigentümerin abgestimmt. Der Tausch erfolgt unentgeltlich.

Es wäre daher beiliegender Tauschvertrag AZ 4628/2018 der Stadtgemeinde Neulengbach, öffentliches Gut, mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz

gemäß dem Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, (Weg „Pameth“), im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach zu beschließen.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen kann erst nach grundbücherlich Durchführung der o.a. Teilungspläne („Austraße“ und Weg „Pameth“) beim Amt der NÖ Landesregierung beantragt werden. Die Durchführung im Grundbuch ist daher vorweg mit den oben angeführten Urkunden durchzuführen. Nach Vorlage der Gemeindegrenzänderungen beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgt die Prüfung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und werden fallweise neue Grundstücksnummern festgelegt.

Betreffend Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, mitgeteilt, dass der Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes derzeit Grundstück Nr. 190/4 KG Haag (Weg „Pameth“) nach der geplanten Grenzänderung von der Stadtgemeinde Neulengbach an die Marktgemeinde Maria Anzbach bzw. der Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes derzeit Grundstück Nr. 617/2 KG Maria-Anzbach („Austraße“) von der Marktgemeinde Maria Anzbach an die Stadtgemeinde Neulengbach zwischen den Gemeinden mit Urkunden zu regeln ist. Sobald die Gemeindegrenzänderungen in Kraft treten, sind diese Urkunden dem Grundbuch vorzulegen. Gemäß § 12 NÖ Gemeindeordnung werden Gebietsänderungen immer nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt.

Dazu wurden im Wege des Notariates Neulengbach nunmehr folgende Urkunden vorgelegt:

- Abtretungsurkunde AZ 4628/1/2018 betreffend Eigentumswechsel öffentliches Gut (Weg „Pameth“) der Stadtgemeinde Neulengbach mit der Marktgemeinde Maria Anzbach
- Abtretungsurkunde AZ 4628/2/2018 betreffend Eigentumswechsel öffentliches Gut (Austraße) der Marktgemeinde Maria Anzbach mit der Stadtgemeinde Neulengbach

Die angeführten Abtretungsurkunden AZ 4628/1/2018 und AZ 4628/2/2018 betreffend Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes sind aufschiebend bedingt, das heißt die Rechtswirksamkeit ist von der grundbücherlichen Durchführung der o.a. Teilungspläne sowie der Verlegung der Gemeindegrenzen abhängig. Weiters wird der Notar bevollmächtigt einen Nachtrag zu den Urkunden (Aufsandungserklärung) im Zuge der Gemeindegrenzänderung nach Vorliegen der durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen fallweise neu festgelegten Grundstücksnummern zu erstellen. Die Abtretungen erfolgen unentgeltlich.

Es wären daher beiliegende Abtretungsurkunden AZ 4628/1/2018 und AZ 4628/2/2018 betreffend Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach zu beschließen. Diese Urkunden bedürfen auch der Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Anzbach.

Die Kosten für die im Zuge der Änderung der Gemeindegrenzen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden (Tauschvertrag Weg „Pameth“, Abtretungsurkunde „Austraße“ sowie Abtretungsurkunden zum Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes) belaufen sich voraussichtlich auf € 1.000,00 netto und werden je zur Hälfte von den Gemeinden Neulengbach und Maria Anzbach getragen.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Gemeinderates am 28.11.2017 und am 24.04.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/031000-728100 gegeben.



ABTRETUNGSURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

- 1) Herrn Peter **Platzer**, geb. 29.3.1943, wohnhaft in 1130 Wien, Speisingerstraße 76,
Herrn Robert **Nolz**, geb. 4.5.1942, und Frau Maria **Nolz**, geb. 4.4.1947, beide wohnhaft
in 3040 Neulengbach, Austraße 194,
Herrn Mag. Alexander **Syllaba**, geb. 5.11.1965, wohnhaft in Schubertstraße 157, 3040
Neulengbach, je als abtretende Partei einerseits und

2. der **Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut)**, 3034 Maria Anzbach, Markt-
platz 22, durch deren vertretungsberechtigte Organe, als annehmende Partei andererseits,

wie folgt:

I.

Herr Peter Platzer, geb. 29.3.1943, ist Alleineigentümer der unbelasteten Liegenschaft Einlagezahl 1007 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, mit dem Grundstück 596/7 LN.

Herr Robert Nolz, geb. 4.5.1942, und Frau Maria Nolz, geb. 4.4.1947, sind je zur Hälfte Eigentümer der unbelasteten Liegenschaft Einlagezahl 1011 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, mit dem Grundstück 596/5 LN.

Herr Mag. Alexander Syllaba, geb. 5.11.1965, ist Alleineigentümer der unbelasteten Liegenschaft Einlagezahl 1169 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, mit dem Grundstück 596/6 LN.

Die Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 902 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, unter anderem mit dem Grundstück 617 Sonst.

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 41182, wird unter anderem wie folgt geteilt:

- das Grundstück 617, in die neuen Grundstücke 617/1 im Ausmaß von 1649 m² und in das Grundstück 617/2 im Ausmaß von 597 m².
- das Grundstück 596/7, in das verbleibende Grundstück 596/7 und in das Trennstück 3 im Ausmaß von 12 m², welches dem Grundstück 617/2 zugeschrieben wird,
- das Grundstück 596/5, in das verbleibende Grundstück 596/5 und in das Trennstück 4 im Ausmaß von 42 m², welches dem Grundstück 617/2 zugeschrieben wird,
- das Grundstück 596/6, in das verbleibende Grundstück 596/6 und in das Trennstück 5 im Ausmaß von 13 m², welches dem Grundstück 617/2 zugeschrieben wird.

Den Gegenstand dieses Vertrages bilden die obgenannten Trennstücke 3, 4 und 5.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

Der vorbezeichnete Vertragsgegenstand wird laut Auskunft der Marktgemeinde Maria Anzbach der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschrieben.

II.

Die abtretenden Parteien treten hiermit den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretenden Parteien das Grundstück bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretenden Parteien bewilligt hiermit die lastenfreie Abschreibung

- des Trennstückes 3 des Grundstückes 596/7 von der Liegenschaft Einlagezahl 1007 Grundbuch 19734 Maria Anzbach
- des Trennstückes 4 des Grundstückes 596/5 von der Liegenschaft Einlagezahl 1011 Grundbuch 19734 Maria Anzbach
- des Trennstückes 5 des Grundstückes 596/6 von der Liegenschaft Einlagezahl 1169 Grundbuch 19734 Maria Anzbach,

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) und dessen Zuschreibung zur Liegenschaft Einlagezahl 902 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, Eigentümerin: Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) bzw. Vereinigung mit dem Grundstück 617/2.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretenden Parteien haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei wird und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt beziehungsweise vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfällig verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hierfür auch nach außen haftenden Solidarhaftung, zu Lasten der Marktgemeinde Maria Anzbach.

VII.

Da mit diesem Verträge der Erwerb von Trennstücken durch eine Gebietskörperschaft zur Schaffung eines öffentlichen Wegs erfolgt, wird hierfür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbssteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Der abtretenden Partei können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopien ausgehändigt werden.

Neulengbach, am



AZ 4628/2018

T a u s c h v e r t r a g

abgeschlossen zwischen:

- 1.) **Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut)**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, einerseits, sowie

- 2.) **Kongregation der Barmherzige Schwestern vom heiligen Kreuz, Provinz Wien und Niederösterreich** (im Grundbuch: Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg, 2361 Laxenburg, Schloßplatz 15, andererseits,

wie folgt:

Präambel:

Mit Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 16.10.2017, GZ: 41183 wurde nach § 15 LTG die Teilung beim Vermessungsamt St. Pölten beantragt.

Mit Bescheid vom 27.11.2018, Geschäftsfallnummer: 1114/2018/19, wurde der Antrag auf Durchführung des Teilungsplanes der Stadtgemeinde Neulengbach abgewiesen.

Zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung obigen Teilungsplanes wird diese Urkunde errichtet.

Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg ist Alleineigentümerin unter anderem der unbelasteten Grundstücke 42/1 LN, 48/1 LN, Wald, 48/2 LN und 49 LN, Wald je der Einlagezahl 1 Grundbuch 19724 Haag.

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) ist Alleineigentümerin unter anderem des unbelasteten Grundstückes 190/2 LN, Wald der Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag.

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, Geschäftszahl 41183, wird unter anderem wie folgt geteilt:

- das Grundstück 48/1, in das Trennstück 1 im Ausmaß von 973 m², das Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² und das Trennstück 3 im Ausmaß von 374 m²,
- das Grundstück 48/2 in das Trennstück 4 im Ausmaß von 301 m²,
- das Grundstück 49 in das verbleibende Grundstück 49 im neuen Ausmaß von 25409 m² und das Trennstück 5 im Ausmaß von 1 m²,
- das Grundstück 190/2 in das verbleibende Grundstück 190/2 im neuen Ausmaß von 451 m², das neue Grundstück 190/4 im Ausmaß von 393 m² und das Trennstück 6 im Ausmaß von 18 m², das Trennstück 7 im Ausmaß von 113 m² und das Trennstück 8 im Ausmaß von 228 m².

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass durch diesen Vertrag

2.) das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg die Trennstücke 7 und 8 zur Gänze übernimmt und im Gegenzug

3.) die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) die Trennstücke 2,3 und 5 zur Gänze übernimmt,

und welche vorgenannten Trennstücke somit den Gegenstand dieses Vertrages bilden.

Erstens:

Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg übergibt hiermit die ihr zur Gänze gehörige Trennstücke 2 und 3 je des Grundstücks 48/1 und Trennstück 5 des Grundstückes 49 je der Einlagezahl 1 Grundbuch 19724 Haag in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) und diese übernimmt die vorbezeichneten Trennstücke von Ersterer zur Gänze in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, ohne eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übergibt hiermit die ihr zur Gänze gehörigen Trennstücke 7 und 8 je des Grundstücks 190/2 der Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag in das Eigentum von Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg und dieses übernimmt die vorbezeichneten Trennstücke von Ersterer zur Gänze in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Zweitens:

Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg bewilligt die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 2 und 3 je des Grundstücks 48/1 und des Trennstückes 5 des Grundstückes 49, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1 Grundbuch 19724 Haag und dessen Zuschreibung zu dem der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Grundstücke 190/2 bzw. 190/4, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag.

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) bewilligt die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 7 und 8 je des Grundstücks 190/2, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag und deren Zuschreibung zu den dem Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg zur Gänze gehörigen Grundstücken 42/1 bzw. 49, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1 Grundbuch 19724 Haag.

Drittens:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Übernehmer, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages.

Viertens:

Die Parteien haften dafür, dass der jeweilige Vertragsgegenstand lastenfrei ist beziehungsweise wird.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der rechtskräftigen kirchenbehördlichen Genehmigung und von der rechtskräftigen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Fünftens:

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der Abtausch wertgleich erfolgt. Zum Zwecke der Steuerbemessung stellen die Parteien einvernehmlich fest, dass der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Trennstücke jeweils € 1.000,-- (eintausend Euro) beträgt.

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorschreibung jeweils die gerichtliche Eintragungsgebühr und Immobilienertragssteuer an den Urkundenverfasser mit dem Auftrag zur Selbstberechnung zu überweisen.

Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, daher ist die Immobilienertragsteuer mit 25 % entsprechend dem § 30b (1a) EstG zu berechnen.

Sechstens:

Die Vertreter der Gemeinde erklären, dass die Stadtgemeinde Neulengbach eine österreichische Gemeinde ist. Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Siebtens:

Allfällige Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut).

Die Parteien verpflichten sich, allenfalls anfallende Steuern und Gebühren nach Vorschreibung an den Urkundenverfasser zu überweisen.

Die Vertragsurkunde ist gemäß § 3(1) Zif. 1a GrEstG grunderwerbsteuerbefreit.

Achtens:

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Mag. Martin Schubert, geb. 27.11.1971, Notar in 3040 Neulengbach, Rathausplatz 30, Vollmacht und Auftrag in ihrem Namen Abänderungen, Nachträge und Ergänzungen zu diesem Vertrag selbst zu fertigen und alles zu unternehmen, was dem Willen der Parteien entspricht, damit dieser Vertrag grundbücherlich durchgeführt werden kann und soweit damit keine wirtschaftlich relevanten Veränderungen verbunden sind.

Neuntens:

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) erhält. Das Institut (Konventes) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Laxenburg erhält eine Kopie dieses Vertrages.

Den Parteien kann über Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser eine einfache oder beglaubigte Kopie ausgehändigt werden.

Neulengbach, am



AZ 4628/1/2018

ABTRETUNG SURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

- 2) der **Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut)**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren vertretungsberechtigte Organe, als abtretende Partei einerseits und
2. der **Marktgemeinde Maria Anzbach (öffentliches Gut)**, 3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22, durch deren vertretungsberechtigte Organe, als annehmende Partei andererseits,

wie folgt:

I.

Die abtretende Partei wird nach Durchführung des Teilungsplanes nach § 15 LTG der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 16.10.2017, GZ: 41183, Eigentümerin des Grundstückes **190/4** im Ausmaß von 393 m², welches aufgrund dieser Urkunde in das Eigentum der Marktgemeinde Maria Anzbach (öffentliches Gut) abgetreten werden soll und somit den Gegenstand dieser Urkunde bildet.

Zwischen den obgenannten Gemeinden ist eine Verlegung der Gemeindegrenze gemäß Lageplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 13.3.2018, GZ. 17114-2, geplant (siehe Beilage ./1). Voraussichtlich erhält das obgenannte Grundstück eine neue Grundstücksnummer.

Zum Zwecke der grundbücherlichen Eintragung wird aller Voraussicht nach nach deren Vorliegen ein grundbuchstauglicher Nachtrag (Aufsandungserklärung) zu dieser Urkunde errichtet werden müssen.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist somit abhängig von der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Teilungsplanes sowie der Verlegung der Gemeindegrenzen.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

Der vorbezeichnete Vertragsgegenstand wird laut Auskunft der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) in der Natur als Weg genützt.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Marktgemeinde Maria Anzbach (öffentliches Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von Ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Partei den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt hiermit die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 190/4 von der Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19724 Haag, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) und dessen Zuschreibung zur Liegenschaft Einlagezahl 902 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, Eigentümerin: Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut).

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt bzw. vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfälligen verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür auch nach außen haftenden Solidarhaftung, zu Lasten der Marktgemeinde Maria Anzbach.

VII.

Da mit diesem Vertrag der Erwerb von einem Grundstück durch eine Körperschaft zur Schaffung eines öffentlichen Weges erfolgt, wird hierfür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbsteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Der abtretenden Partei können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopien ausgehändigt werden

IX.

Sämtliche Parteien dieses Vertrages erteilen Herrn Magister Martin Schubert, Notar, 3040 Neulengbach, Rathausplatz 30, für sich und ihr Rechtsnachfolger die unwiderrufliche Vollmacht, alles zu unternehmen, um diese Abtretungsurkunde grundbücherlich durchzuführen. Insbesondere ist Herr Magister Martin Schubert im Namen der Vertragsparteien berechtigt, Berichtigungen beziehungsweise Änderungen und Nachträge zu dieser Urkunde durchzuführen, auszuarbeiten und in grundbuchsfähiger Form abzufassen und zu unterfertigen, insoweit solche zur Durchführung dieser Urkunde notwendig sind oder vom Grundbuchsgericht gewünscht werden.

Ausgenommen hiervon sind die inhaltlich wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages.

Neulengbach, am



AZ 4628/2/2018

ABTRETUNGSURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

1. der **Marktgemeinde Maria Anzbach (öffentliches Gut)**, 3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22, durch deren vertretungsberechtigte Organe als abtretende Partei einerseits und
2. der **Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut)**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren vertretungsberechtigte Organe, als annehmende Partei andererseits,

wie folgt:

I.

Die abtretende Partei wird nach Durchführung des Teilungsplanes nach § 15 LTG der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 15.9.2017, GZ: 41182, Eigentümerin des Grundstückes **617/2** im Ausmaß von 597 m², welches aufgrund dieses Vertrages in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) abgetreten werden soll und somit den Gegenstand dieser Urkunde bildet.

Zwischen den obgenannten Gemeinden ist eine Verlegung der Gemeindegrenze gemäß Lageplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 13.3.2018, GZ. 17114-5, geplant (siehe Beilage ./1). Voraussichtlich erhält das obgenannte Grundstück eine neue Grundstücksnummer.

Zum Zwecke der grundbücherlichen Eintragung wird aller Voraussicht nach nach deren Vorliegen ein grundbuchstauglicher Nachtrag (Aufsandungserklärung) zu dieser Urkunde errichtet werden müssen.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist somit abhängig von der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Teilungsplanes sowie der Verlegung der Gemeindegrenzen.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

Der vorbezeichnete Vertragsgegenstand wird laut Auskunft der Marktgemeinde Maria Anzbach (Öffentliches Gut) in der Natur als Weg genützt.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von Ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Partei den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt hiermit die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 617/2 von der Liegenschaft Einlagezahl 902 Grundbuch 19734 Maria Anzbach, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) und dessen Zuschreibung zur Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg, Eigentümerin: Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut).

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt bzw. vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfalligen verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür

auch nach außen haftenden Solidarhaftung, zu Lasten der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut).

VII.

Da mit diesem Vertrag der Erwerb von einem Grundstück durch eine Körperschaft zur Schaffung eines öffentlichen Weges erfolgt, wird hierfür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbsteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Der abtretenden Partei kann über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopie ausgehändigt werden.

IX.

Sämtliche Parteien dieses Vertrages erteilen Herrn Magister Martin Schubert, Notar, 3040 Neulengbach, Rathausplatz 30, für sich und ihr Rechtsnachfolger die unwiderrufliche Vollmacht, alles zu unternehmen, um diese Abtretungsurkunde grundbücherlich durchzuführen. Insbesondere ist Herr Magister Martin Schubert im Namen der Vertragsparteien berechtigt, Berichtigungen beziehungsweise Änderungen und Nachträge zu dieser Urkunde durchzuführen, auszuarbeiten und in grundbuchsfähiger Form abzufassen und zu unterfertigen, insoweit solche zur Durchführung dieser Urkunde notwendig sind oder vom Grundbuchsgericht gewünscht werden.

Ausgenommen hiervon sind die inhaltlich wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages.

Neulengbach, am

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Tauschvertrag AZ 4628/2018 der Stadtgemeinde Neulengbach, öffentliches Gut, mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz (Weg „Pameth“) gemäß Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Abtretungsurkunde AZ 4628/1/2018 betreffend Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes (Weg „Pameth“) Stadtgemeinde Neulengbach mit der Marktgemeinde Maria Anzbach beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Abtretungsurkunde AZ 4628/2/2018 betreffend Eigentumswechsel des öffentlichen Gutes („Austraße“) der Marktgemeinde Maria Anzbach mit der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

4. Der Gemeinderat wolle die Übernahme der anteiligen Kosten für die im Zuge der Änderung der Gemeindegrenzen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden (Tauschvertrag, Abtretungsurkunden) in Höhe von voraussichtlich € 500,00 netto beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.03.2017 wurde der Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2265 (Almersbergstraße) im Zuge der Errichtung der ABA Almersberg BA 17 gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann vom 30.01.2017 wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2018 wurde die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschlossen.

Am 08.10.2018 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, die Vermessung der Nebenanlagen durchgeführt und das Ergebnis in den Vermessungsurkunden mit der GZ 52165A und GZ 52165B jeweils vom 08.01.2019 festgehalten.

Ad 1) Vermessungsurkunde GZ 52165A vom 08.01.2019 in der KG Großweinberg:

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019 in der KG Großweinberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Es werden keine Trennstücke ausgeschieden und übertragen.

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019 in der KG Großweinberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2

Weiters werden die nachfolgend angeführten Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 142/14, 245/3

Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idGF. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019, KG Großweinberg, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF. erfüllt.

Es wäre daher die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach gemäß der in der o.a. Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke zu beschließen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Land Niederösterreich.

Ad 2) Vermessungsurkunde GZ 52165B vom 08.01.2019 in der KG Almersberg:

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165B vom 08.01.2019 in der KG Almersberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 14, 20, 23, 25

Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 4, 14/2, 20, 45, 47/3, 76, 106, 159

Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 13/1, 13/2, 14/1

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165B vom 08.01.2019 in der KG Almersberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:

Trennstück Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34

Weiters werden die nachfolgend angeführten Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:

Grundstück Nr. 49/2, 49/3, 54/3

Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idGF. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165B vom 08.01.2019, KG Almersberg, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und dem öffentlichen Verkehr entwidmet. Weiters werden die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden sowie der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF. erfüllt.

Es wäre daher die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut bzw. die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach gemäß der in der o.a. Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke zu beschließen. Die Herstellung der Grundbuchordnung erfolgt durch das Land Niederösterreich

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Gemeinderates am 14.03.2017 und am 20.03.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 182/1/2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019 in der KG Großweinberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. <Keine>
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019 in der KG Großweinberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2,
- 2.2) Die nachfolgend angeführten neu aufgestellten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 142/14, 245/3
- 3.) Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idGF. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165A vom 08.01.2019, KG Großweinberg, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF. erfüllt.

Neulengbach, am 26.03.2019

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Franz Wohlmuth

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165B vom 08.01.2019 in der KG Almersberg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstücke Nr. 14, 20, 23, 25.
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 4, 14/2, 20, 45, 47/3, 76, 106, 159
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 13/1, 13/2, 14/1
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52164 vom 28.11.2018 in der KG Inprugg dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34
- 2.2) Die nachfolgend angeführten neu aufgestellten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 49/2, 49/3, 54/3
- 3.) Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idGF. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52165B vom 08.01.2019, KG Almersberg, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und dem öffentlichen Verkehr entwidmet. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden sowie der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idGF. erfüllt.

Neulengbach, am 26.03.2019

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

Ad 1) Der Gemeinderat möge die Übernahme der in der Vermessungsurkunde GZ 52165A vom 08.01.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung in der KG Großweinberg angeführten Trenn- und Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Ad 2) Der Gemeinderat möge die Ausscheidung sowie die Übernahme der in der Vermessungsurkunde GZ 52165B vom 08.01.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung in der KG Almersberg angeführten Trenn- und Grundstücke aus dem öffentlichen Gut bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 21. Vorstellung der neuen Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach

Berichterstatter: STADir. Leopold Ott / GR Ewald Figl

Sachverhalt

Die Erstellung der neuen Standortmarke Neulengbach hat auch die Neuerstellung der Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach umfasst. Die Umstellungsphase ist nunmehr so weit abgeschlossen, dass sie mit 26. März 2019 frei geschaltet werden konnte.

Nachdem dieser Zeitpunkt mit der Gemeinderatssitzung zusammenfällt, wird die Sitzung zum Anlass genommen, um die Damen und Herren des Gemeinderates aktuell zu informieren.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.30 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.